

Verfahrensrechtliche Stellung und Vernehmung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 18.4.23

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Zeugen/Opfer von Straftaten	5
2.1	Gesetzliche Regelungen für Zeugen/Opfer	6
2.2	Belehrungstext für zeugenschaftliche Vernehmungen	15
2.3	Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen	17
2.4	Vernehmung von ausländischen Zeugen und Beschuldigten	19
3	Tatverdächtige – Beschuldigte - Täter	20
3.1	Status von Verdächtigen im Laufe des Verfahrens	20
3.2	Gesetzliche Regelungen für Beschuldigte	25
3.3	Belehrungstext für Beschuldigtenvernehmungen	28
4	Gesprächsformen: Informatorische Befragung, Vernehmung, Spontanäußerung	28
4.1	Begriffe und Bedeutung	29
4.2	Befragungsformen	29
5	Struktur, Aufbau, Ablauf und Dokumentation von Vernehmungen	32
5.1	Vernehmungsvorbereitung	32
5.2	Vernehmungsdurchführung	34
5.3	Dokumentation der Vernehmung	36
5.4	Videodokumentation der Vernehmung	38
6	Vernehmungstaktische und –psychologische Aspekte	39
7	Verbotene Vernehmungsmethoden	43
8	Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote	44
	Quellenverzeichnis	47

1 Einleitung

Wenn sich eine Straftat ereignet, gibt es oft eine Vielzahl von Akteuren, die zu dieser Tat in sehr unterschiedlicher Beziehung stehen und dort eine bestimmte Rolle spielen.

So existiert in den meisten Fällen eine natürliche Person als

- Opfer

der Straftat, etwa bei Diebstählen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen oder Tötungsdelikten. Bei einigen anderen Delikten sind wiederum keine natürlichen, sondern juristische Personen betroffen. So kann das Opfer bei einer Veruntreuung eine Firma sein, die von einem Mitarbeiter geschädigt worden ist, bei Rauschgiftdelikten oder Verkehrsverstößen werden die Rechtsordnung oder die Allgemeinheit als „Opfer“ in einem erweiterten Sinne betrachtet.

Weitere Beteiligte sind diejenigen, die selbst die Tat beobachtet haben oder die etwas über den Tatort, das Opfer oder den Täter sagen können, ohne dass sie die Tat aber selbst begangen haben. Sie werden

als

- Zeugen

bezeichnet. Und schließlich gibt es auch noch diejenigen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben und denen möglicherweise am Ende des Verfahrens die Rolle des Täters zugeschrieben wird.

Hierbei sind in einem Phasenmodell verschiedene Intensitätsgrade zu unterscheiden, in denen die Zuschreibung der Rolle eines möglichen Täters erfolgt. Unterschieden werden dabei die Begriffe

- Tatverdächtige,
- Beschuldigte,
- Angeschuldigte,
- Angeklagte,
- Abgeurteilte und
- Verurteilte (Täter).

Wird die Täterschaft einer Person als gesichert angesehen, so spricht man schließlich nach einer rechtskräftigen Verurteilung der Person vor einem Gericht von einem „Verurteilten“. Erst dann kann die Person auch als „Täter“ bezeichnet werden.

Alle genannten Beteiligten besitzen sehr unterschiedliche Rechtspositionen, aus denen sich spezifische Rechte und Pflichten ableiten lassen. Nachfolgend sollen diese verschiedenen Rollen der Beteiligten dargestellt werden und die rechtlichen Bindungen, die an diese Rolle bestehen. Weiterhin wird ausführlich auf die Vernehmung von

Verfahrensbeteiligten eingegangen und zwar unter rechtlichen, aber auch unter vernehmungstaktischen und vernehmungpsychologischen Aspekten.

Neben den zuvor genannten Beteiligten gibt es im Strafverfahren als Sonderfall noch die

- Sachverständigen,

die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde über spezielle Themen aussagen können, die im Strafverfahren eine Rolle spielen

Beispiele: Der rechtsmedizinische Gutachter kann Angaben zu den Ursachen von Verletzungen machen, die am Körper des Opfers gefunden wurden. Der Ballistiker gibt zur Schussrichtung eines Projektils Auskunft, das bei einem Schusswechsel abgefeuert wurde. Der Daktyloskop erklärt als Sachverständiger, ob und warum eine bestimmte Person Spurenleger einer Tatortspur ist bzw. dass eine Person als Spurenleger ausscheidet. Daneben gibt es eine kaum überschaubare Zahl von Sachverständigen für unterschiedlichste Fachbereiche wie Brandschutz, Computertechnik, Kraftfahrzeugtechnik usw.

Definition

Sachverständiger ist, wer durch seine Sachkunde die richtige Auswertung der festgestellten Tatsachen ermöglicht. Der Sachverständige zieht aus den gegebenen Tatsachen kraft seiner besonderen Sachkunde allgemeingültige Schlüsse und gibt Urteile ab.¹

Neben dem Begriff des Sachverständigen gibt es auch noch den des sachkundigen Zeugen. Er spielt im Verfahren nicht die Rolle eines Sachverständigen, sondern ist lediglich ein Zeuge, der mit besonderem Sachverstand bezüglich eines Themas ausgestattet ist.

Beispiel: Kfz-Mechaniker, der an dem Motorengeräusch eines Fluchtwagens ein ganz bestimmtes Fahrzeugmodell erkennt. Oder: Arzt, der Zeuge einer Schlägerei wird und mit seinem medizinischen Wissen die Folgen bestimmter Schlägeinwirkungen abschätzen kann.

Nachfolgend soll betrachtet werden, welche Rechte und Pflichten die unterschiedlichen Beteiligten eines Strafverfahrens haben und wie die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei, mit diesen Beteiligten arbeiten sollten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten gerichtet werden, die einen wesentlichen Teil der polizeilichen Arbeit ausmacht.

¹ Ackermann et al., S. 52

2 Zeugen/Opfer von Straftaten²

Opfern, die zugleich immer auch Zeugen (Opferzeugen) sind, und sonstigen Zeugen kommen im Strafverfahren bestimmte Rechte und Pflichten zu, die insbesondere in der Strafprozessordnung, aber auch im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), im Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) niedergelegt sind. Kriminalistisch werden Zeugen je nach dem Beitrag, den sie zur Wahrheitserforschung beitragen können, nach Tat-, Alibi- oder Leumundszeugen, unterschieden. Allerdings unterscheiden sie sich nicht in den Zeugenrechten und -pflichten. An dieser Stelle sollen zunächst die Begriffe „Zeugen“ und „Opfer“ erklärt werden.

Definition

Zeuge ist, wer aus eigener Anschauung Angaben zu einem relevanten Geschehen machen kann, gegen den sich das Verfahren nicht richtet³ und der auch nicht Sachverständiger ist⁴

Definition

Opfer ist eine natürliche oder juristische Person, die durch eine Straftat geschädigt worden ist, unabhängig davon, ob sich die Tat gezielt gegen sie gerichtet hat oder nicht.

Opfer von Straftaten werden auch als Geschädigte oder Verletzte bezeichnet. Rechtlich sind Opfer als Zeugen einzustufen (Opferzeugen). Der Begriff des Opfers ist in erster Linie eine kriminologische Kategorie. Allerdings kennt auch das Strafrecht diesen Begriff, etwa im § 46a StGB, in dem der „Täter-Opfer-Ausgleich“ geregelt ist und sowohl die Begriffe des Verletzten wie auch des Opfers genannt werden.

Der Status des Zeugen kann auch dann noch gegeben sein, wenn die Person nicht über jeden Tatverdacht erhaben ist, wie etwa der Verursacher von Anwesenheitsspuren an für ihn allgemein zugänglichen Orten. Entscheidend ist die Stärke des gegen ihn gerichteten Verdachtes im Verhältnis zu den entlastenden Ermittlungsergebnissen.⁵

Ist der Täter in einem bestimmten Personenkreis zu suchen, so müssen nicht von vorneherein alle Angehörigen dieser Gruppe als Beschuldigte behandelt werden, gleichwohl sind sie Verdächtige.⁶

Beispiel: In einem Betrieb kommt es zu einem Diebstahl aus einem Tresor, bei dem eine fünfstellige Bargeldsumme entwendet wird. An den Zugängen des Betriebes gibt

³ Pientka et al., S.

⁴ Kramer, S. 120.

⁵ Mohr et al., S. 7.

⁶ Meyer-Goßner, S. 20.

es keinerlei Aufbruchspuren, es wurde also offenbar mit einem Schlüssel gearbeitet. Auch wurde aus einem Versteck in einem Büro gezielt der Tresorschlüssel weggenommen und vom Täter zum Öffnen des Tresors eingesetzt. Dies alles spricht in hohem Maße dafür, dass ein Mitarbeiter der Firma die Tat begangen haben könnte, da nur Mitarbeiter Schlüssel zu den Eingängen besitzen und auch nur Mitarbeiter das Versteck des Tresorschlüssels gekannt haben können.

Tatverdächtig sind im obigen Fall also alle Betriebsangehörigen, da sie theoretisch als Täter infrage kommen. Solange der Verdacht aber über so viele Menschen streut und sich keine verstärkenden Verdachtsmomente auf einen konkreten Mitarbeiter richten, wird gegen keinen Firmenangehörigen als Beschuldigter ermittelt. Die Betriebsangehörigen werden daher bei diesem Status Quo als Zeugen behandelt und auch entsprechend belehrt. Dabei sollte allerdings aufgrund der besonderen Umstände das Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugen nach § 55 StPO ausdrücklich betont werden. Es gilt also: Solange es noch keinen Beschuldigten gibt, sind alle in die Ermittlungen einbezogenen Personen Zeugen, die - sofern ein gewisser Verdacht gegen sie begründet ist - nach § 55 StPO zu belehren.⁷

Merke: Je nach Ermittlungsergebnis kann sich die Rolle einer Person, die zunächst als Zeuge zu betrachten war, im Laufe des Verfahrens zu der eines Beschuldigten verändern. Sobald hiervon auszugehen ist, sind solche Personen bei weiteren Vernehmungen als Beschuldigte qualifiziert zu belehren. Zur qualifizierten Belehrung siehe Unterkapitel 2.2 „Belehrung von Zeugen“.

Neben den Rechten und Pflichten, die der Gesetzgeber den Zeugen zuschreibt, gibt es auch noch besondere Rechte für Opfer von Straftaten. Die wesentlichen Regelungen zum Status von Zeugen/Opfern sollen nachfolgend vorgestellt werden.

2.1 Gesetzliche Regelungen für Zeugen / Opfer

Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)

Ein Zeuge kann – sofern ein naher Angehöriger Beschuldigter in einem Strafverfahren ist – im Falle einer Aussage einem erheblichen Rollenkonflikt ausgesetzt sein, der die sozialen Beziehungen zwischen den Betroffenen erheblich beeinträchtigen könnte. So könnte etwa ein die Tat beobachtender Sohn seinen Vater möglicherweise durch seine Aussage einer längeren Gefängnisstrafe aussetzen. Der Gesetzgeber hat dieser Tatsache Rechnung getragen. Er will keine Tataufklärung um jeden Preis. Daher wird Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf beschuldigte Angehörige eingeräumt (§ 52 StPO).

Zeugnisverweigerungsberechtigt sind demnach

- Verlobte oder gleichgeschlechtliche Partner, die sich eine Lebenspartnerschaft versprochen haben,

⁷ NJW 69, S. 777.

- Ehegatten und auch Ex-Ehegatten (bzw. Lebenspartner und Ex-Lebenspartner),
- Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
- Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder
- Verschwägere in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind also konkret befugt: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Verlobte, eingetragene Lebenspartner, Ehegatten und deren Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, Geschwister, Schwäger- und Schwägerinnen, Neffen, Nichten sowie leibliche Tanten und Onkel.

Nicht mehr vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst sind aufgrund der verwandtschaftlichen Entfernung Cousins und Cousinen oder etwa angeheiratete Onkel und Tanten sowie noch weiter entfernte Verwandte oder Verschwägere.

Die berechtigte Zeugnisverweigerung eines Angehörigen darf nicht gegen den Angeklagten verwertet werden.⁸ Folge der Zeugnisverweigerung ist, dass die Vernehmung des Zeugen unzulässig ist.⁹ Entscheidet sich der Zeuge trotz seines Rechtes auf Zeugnisverweigerung, eine Aussage machen zu wollen, so ist er dann uneingeschränkt zur Wahrheit verpflichtet.

Spontanäußerungen, die ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge etwa im Rahmen eines Notrufes macht sowie Spontanäußerungen, die er gegenüber den eingesetzten Beamten bei deren Eintreffen abgibt, sind auch dann für das weitere Verfahren verwertbar, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung unter Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nichts mehr sagen will.¹⁰

Der Begriff des "Verlöbnisses" ist weder im Straf- noch im Zivilrecht genau definiert. Es genügt nach herrschender Meinung ein gegenseitiges und ernst gemeintes Eheversprechen.¹¹ Ausgeschlossen ist demnach ein „Versprechen“ welches gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechtes durch Verlobte ist nicht der Zeitpunkt der Tat, sondern der Zeitpunkt der Vernehmung. In Rotlichtverfahren werden nicht selten von Prostituierten Verlöbnisse mit Zuhältern behauptet. Diese Behauptungen dürften zum Teil auf Druck, den der Zuhälter gegen die Prostituierte ausübt, zustande kommen. Allerdings ist der Nachweis, dass kein Verlöbnis besteht, durch die Polizei schwerlich zu erbringen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Verwandtschaftsgrade:

⁸ NJW 68, S. 1246 (BGH Beschluss v. 02.04.1968 – 5 StR 153/68).

⁹ Meyer-Goßner, S. 194.

¹⁰ Kriminalistik Verlag (2012), S. 597.

¹¹ NSTZ 86, S. 84 (BGH, Urteil vom 02.10.1985 – 2 STR 348/85).

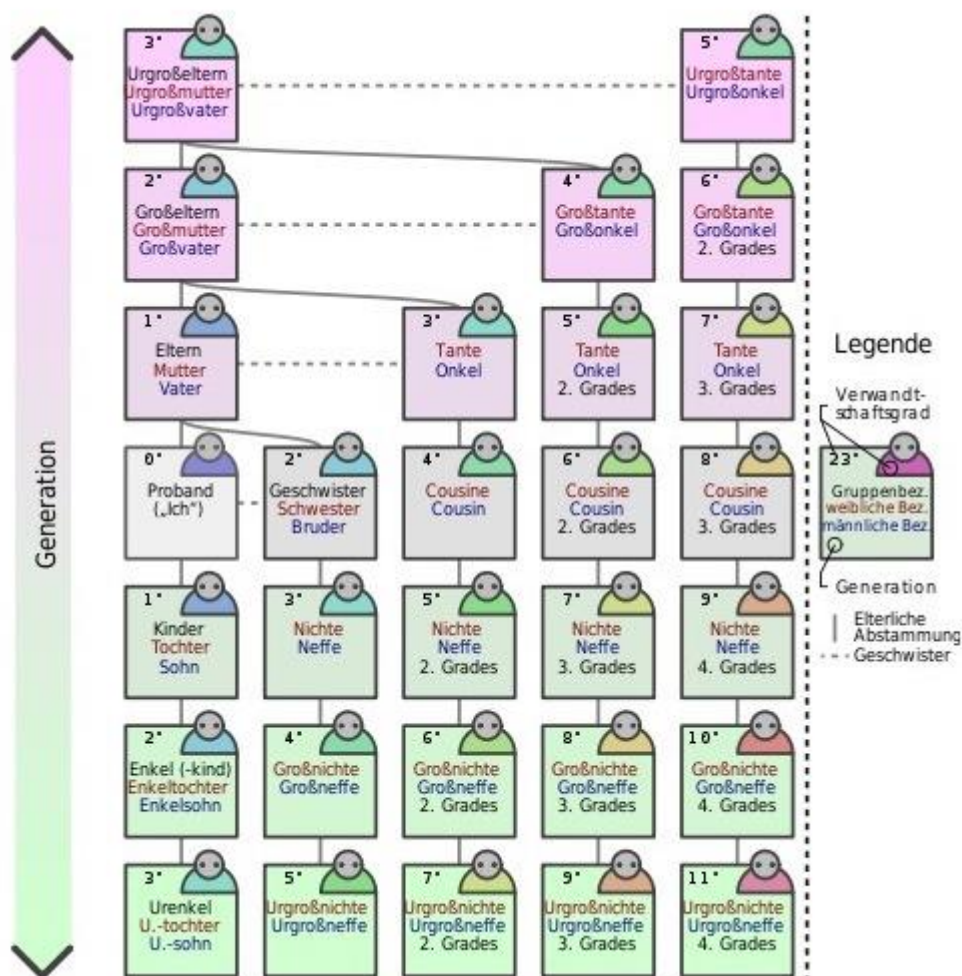


Abb. 1. Verwandtschaftsgrade (Quelle: Academic, Verwandtschaftsgrade)

Die Zeugenbelehrung ist Teil des Vorgesprächs zur Vernehmung. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist vom Zeugen zu unterschreiben.

Ist die Belehrung des Zeugen unterblieben, so unterliegt die Aussage einem Beweisverwertungsverbot und darf im späteren Verfahren nicht verwendet werden, es sei denn, der Zeuge hat seine Rechte gekannt (z.B. Rechtsanwalt).¹²

Beruft sich ein Zeuge erst im Laufe der Vernehmung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Äußerungen verwertbar.¹³ Macht ein Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so darf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden.¹⁴ Das Verbot der Verlesung des Vernehmungsprotokolls folgt hier aus § 252 StPO. Gleichfalls darf in solchen Fällen auch nicht der Vernehmungsbeamte als Zeuge vom Hörensagen vernommen werden, da hierdurch § 252 StPO unter-

¹² Meyer-Goßner, S. 196.

¹³ NJW 2002, S. 1508.

¹⁴ NSTZ 97, S. 95.

laufen würde. Die Schutzwirkung von § 252 StPO erstreckt sich allerdings nicht auf sog. Spontanäußerungen, die eine Person gegenüber einem Polizeibeamten macht, bevor dieser ihn überhaupt belehren konnte.

Beispiel: Die Polizei wird zu einer häuslichen Gewalt zwischen Eheleuten gerufen. Der Hausherr empfängt die eingesetzten Polizeibeamten mit blutverschmierten Händen und den Worten: „Ich habe es nicht gewollt, ich habe sie doch immer geliebt. Aber ich war ganz außer mir.“ In der Wohnung wird die Ehefrau des Mannes schließlich erstochen auf dem Schlafzimerboden aufgefunden. Der Ehemann hat hier gewissermaßen gegenüber den Beamten ein Geständnis zu einem Tötungsdelikt abgelegt, bevor diese überhaupt die Möglichkeit hatten, ihn über sein Schweigerecht zu belehren.

Will man die spätere Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts in der Hauptverhandlung als ermittelnder Polizeibeamter umgehen, so bleibt nur die schnellst mögliche richterliche Vernehmung des Zeugen. Dann darf in diesem Fall der vernehmende Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung gehört werden:

„Über die frühere richterliche Aussage eines Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch macht, darf nur der Richter als Zeuge vernommen werden, nicht eine andere Person, die bei der Vernehmung anwesend war.“¹⁵

Bei Gericht gilt: Zeugen sind stets in Abwesenheit später zu hörender Zeugen zu vernehmen¹⁶. Sie nehmen auch nicht an der Beschuldigtenvernehmung teil.

In Nordrhein-Westfalen ist bei Sexualstraftaten stets eine Person des Vertrauens bei der Opfervernehmung zuzulassen, es sei denn, der Ermittlungszweck wird dadurch gefährdet.¹⁷

Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger (§ 53 StPO)

Der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes richtet sich nicht nur auf nahe Angehörige, sondern auch auf Angehörige bestimmter Berufe, die als Zeugen infrage kommen. Schutzzweck ist hier ein besonderes Vertrauensverhältnis, das zwischen Angehörigen dieser Berufsgruppen und den Beschuldigten besteht und das durch eine Aussage der Zeugen beschädigt würde. Der Gedanke der Vorschrift ist, dass sich niemand mehr den Angehörigen dieser Berufsgruppen, etwa einem Arzt, anvertrauen könnte, wenn er Gefahr liefe, dass die Inhalte vertraulicher Gespräche später an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. § 53 StPO zielt also nicht auf eine Privilegierung bestimmter Berufsgruppen und auch nicht auf den Schutz der Beschuldigten, sondern auf die besondere Stellung der Berufsinhaber als Vertrauenspersonen.

Der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes erstreckt sich jedoch nur auf Erkenntnisse, die ein Zeuge aus den betroffenen Berufsgruppen in seiner besonderen Tätigkeit gewonnen hat.

¹⁵ NJW 1960, S. 584 (BGH, Urteil vom 14.10.1959 – 2 StR 249/59).

¹⁶ § 58 Abs. 1 StPO.

¹⁷ Erlass IM/NRW vom 03.02.2004 „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ziff. 4.3.

Beispiel: Vom Zeugnisverweigerungsrecht kann ein Arzt Gebrauch machen, dem eine Patientin anvertraut hat, dass sie sich psychisch angeschlagen fühlt, weil sie bereits mehrfach auf ihrer Arbeitsstelle Kolleginnen bestohlen hat. Der Zeuge ist hier durch das, was ihm die Beschuldigte mitgeteilt hat, Zeuge. Er hat allerdings ein Zeugnisverweigerungsrecht und muss bei der Polizei oder bei Gericht keine Angaben zu dem Gehörten machen. Würde er dagegen als Besucher eines Cafés zufällig ein Gespräch zwischen zwei anderen Gästen mithören, in dem einer dem anderen die Begehung einer Straftat offenbart, so kann der Arzt hier kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen, da ihm das Gehörte nicht im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu Ohren gekommen ist. Er ist in diesem Fall wie jeder andere Zeuge auch zu einer Aussage verpflichtet.

Zu den Personen, die nach § 53 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, zählen:

- Geistliche, über das, was ihnen als Seelsorger bekannt geworden ist (das Recht stünde dem Geistlichen also nicht zu, wenn ihm etwa seine Sekretärin im Rahmen ihrer Büroarbeit von einer Straftat berichtet, die ihr Mann begangen hat),
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
- Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was Ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
- Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle (§§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz), über das, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden oder anvertraut worden ist,
- Berater einer staatlich anerkannten Suchtberatungsstelle, über das, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden oder anvertraut worden ist,
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der BRD oder eines Landtages, soweit ihnen Tatsachen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden und
- Mitarbeiter von Firmen der Printmedien, von Rundfunksendern und der Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsmedien über die Quellen von Informationen, die sie in dieser Eigenschaft bekommen haben. Es muss sich dabei allerdings um Informationen zu redaktionellen Beiträgen handeln. Ein Werbebeitrag würde nicht dazu gehören.

Grundsätzlich ist der Arzt zum Schweigen verpflichtet. Aus § 53 StPO ergibt sich nur das *Recht* das Zeugnis zu verweigern. Eine Schweigeverpflichtung ist dagegen in berufsrechtlichen Bestimmungen und in § 203 StGB materiell-rechtlich begründet.¹⁸

¹⁸ Kramer, S. 140.

Wird der Verschwiegenheitsberechtigte (z.B. der Arzt) von der Schweigepflicht entbunden, so ist er zur Aussage verpflichtet.

Mit dem Tod des Geheimnisträgers (z.B. Patienten) gehen weder das Zeugnisverweigerungsrecht, noch die materiell-rechtliche Verschwiegenheitspflicht automatisch unter, angesichts ihres höchstpersönlichen Charakters befinden auch nicht etwa die Erben oder Angehörigen des Verstorbenen über deren Einhaltung.¹⁹

Der Arzt ist jedoch auch berechtigt ohne Entbindung von der Schweigepflicht auszusagen, wenn ein Rechtsgut eines Dritten gefährdet ist, das höher zu bewerten ist als der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten. Hier greift der Grundsatz der Güter- und Rechtsabwägung ein. Die Aussage ist in der Regel über § 34 StGB abgedeckt (rechtfertigender Notstand).

Beispiel: Ein Arzt stellt am Körper eines Kindes sowohl aktuelle als auch ältere Verletzungen fest. Das Gesamtbild der Verwundungen gibt einen deutlichen Hinweis auf eine längerfristige Kindesmisshandlung. Hier ist der Arzt gerechtfertigt, zum Schutz des Kindes vor weiteren Misshandlungen Angaben zu den von ihm gemachten Feststellungen und damit zu Straftaten zu machen.

Eine Aussageverpflichtung besteht auch nach § 138 StGB bezüglich geplanter schwerer Straftaten. Zum Katalog der hier infrage kommenden Straftaten siehe den Gesetzestext dieser Norm.

Wird ein Arzt als Sachverständiger hinzugezogen, so bestehen keinerlei Schweigepflichten, da er im Auftrag der Strafverfolgungsbehörde tätig wird. Er wendet seine ärztliche Kunst hier nicht im Rahmen eines Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnisses an, sondern auf Weisung einer Behörde oder eines Gerichts.

Wird ein Arzt zunächst vor einer polizeilichen Vernehmung von seiner Schweigepflicht entbunden und macht er Angaben zur Sache, so können diese Angaben auch nach Widerruf der Schweigepflichtentbindung im Verfahren verwertet werden. In diesem Fall kann in der Hauptverhandlung der Vernehmungsbeamte zu den Angaben befragt werden, die der Arzt bei der Polizei gemacht hat.²⁰

Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)

Hält ein Zeuge für möglich, dass er sich selbst strafbar gemacht haben könnte oder ein naher Angehöriger, so kann er die Beantwortung solcher Fragen verweigern, durch die er sich selbst oder den Angehörigen in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen würde. Hier sind Angehörige gemeint, die noch nicht Beschuldigte sind. Die, die bereits Beschuldigte sind, werden – wie oben dargelegt – schon durch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO geschützt.

Beispiel: Jemand wird als Zeuge zur Polizei vorgeladen. Dort soll er zu einer Schlägerei aussagen. Der Vorgeladene war – was die Polizei nicht herausgefunden hat – als Mitäter an der Schlägerei beteiligt. Er kann, da er sich mit einer wahrheitsgemäßen Aussage selbst belasten müsste, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch ma-

¹⁹ a. a. O., S. 141.

²⁰ Kriminalistik (2012a), S. 282.

chen. Dasselbe gälte für ihn, wenn ein naher Verwandter, den die Polizei bislang noch nicht als Beschuldigten ermittelt hat, an der Tat beteiligt war und der Zeuge dies weiß. Im ersten Fall müsste der Vorgeladene, um sein Recht geltend zu machen, darauf hinweisen, dass er für möglich hält, sich selbst strafbar gemacht zu haben und deshalb von seinem Recht nach § 55 StPO Gebrauch machen möchte. Im zweiten Fall müsste er darauf hinweisen, dass er für denkbar hält, dass sich ein naher Angehöriger strafbar gemacht haben könnte. Er muss seine Hinweise allerdings in keiner Weise präzisieren, da dies ja wiederum einer Selbstbelastung gleich käme.

Wahrheitspflicht (§ 57 StPO)

Zeugen unterliegen nach § 57 StPO vor Gericht der Wahrheitspflicht, müssen auf Vorladung zur Vernehmung erscheinen, müssen über diese Pflicht belehrt werden und machen sich der uneidlichen Falschaussage (§ 153 StGB) oder des Meineides (§ 154 StGB) schuldig, wenn sie die Unwahrheit sagen. Diese Anforderungen bestehen für Zeugen in Bezug auf eine polizeiliche Vernehmung nur bedingt. Zunächst gilt, dass die gerichtlichen Zeugenpflichten nach § 163 Abs. 3 StPO auch für polizeiliche Vernehmungen gelten. Allerdings ist hier einzuschränken, dass ein Zeuge einer Vorladung zur Vernehmung zur Polizei nicht folgen muss. Während Zeugen, die einer gerichtlichen oder auch staatsanwaltschaftlichen Vernehmung fernbleiben, mit Zwangsmitteln belegt werden können, um sie zum Erscheinen zu bewegen, hat die Polizei keine Handhabe, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen. Eine Ausnahme hiervon gilt seit der Strafprozessrechtsreform von 2017 lediglich für die Fälle, in denen die polizeiliche Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist. In diesen Fällen muss der Zeuge bei der Polizei erscheinen und kann auch dazu gezwungen werden. Ein weiterer Unterschied zur gerichtlichen Vernehmung besteht darin, dass Zeugen zwar auch bei der Polizei wahrheitsgemäß aussagen müssen, dass sie sich aber nicht strafbar machen, wenn sie in der Vernehmung lügen. Eine Ausnahme von dieser Strafflosigkeit besteht lediglich in den Fällen, in denen mit der Lüge zugleich ein eigenständiger Straftatbestand verwirklicht wird, also eine Strafvereitelung (§ 258 StGB), eine Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) oder das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB). Hat ein Zeuge vor Gericht ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht und verzichtet er darauf, so ist er in vollem Umfang zur Wahrheit verpflichtet und darf sich bei seiner Aussage nicht auf „Teilwahrheiten“ beschränken. Bei gerichtlichen Vernehmungen ist auch bei wiederholten Vernehmungen die Belehrung erforderlich, auch wenn sie bereits bei einer früheren Vernehmung erfolgt ist.²¹ In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass Zeugen bei der Polizei überhaupt nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und die Polizei damit auch keine Belehrungspflicht hinsichtlich einer wahrheitsgemäßen Aussage trifft.²² In der polizeilichen Praxis werden

²¹ NJW 86, S. 2121.

²² C.H. Beck Verlag (Hrsg.), § 57 Zeugenbelehrung, Rn. 5, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., [https://beck-](https://beck-onli-)

[ne.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fkarlskostpo_7%2Fstpo%2Fcont%2Fkarlskostpo.stpo.p57.htm&pos=2&hlwords=on](https://beck-onli-), zuletzt eingesehen am 22.9.18; in der polizeilichen Literatur wird das Erfordernis der Belehrung zur Wahrheit nicht einheitlich gesehen. Siehe etwa Rodorf, der zur polizeilichen Vernehmung von

Zeugen regelmäßig über das Bestehen einer Wahrheitspflicht belehrt. Dies dokumentiert sich in Nordrhein-Westfalen auch in den Belehrungsformeln, die in die polizeilichen Zeugenvernehmungsformulare eingearbeitet sind. Dort heißt es: „Eingangs meiner Zeugenvernehmung bin ich zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt worden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen Anderen zu Unrecht verdächtige, die Bestrafung eines Anderen vereitere, einen Anderen begünstige oder eine Straftat vortäusche.“ Indes enthält diese Belehrung keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass bei einer polizeilichen Vernehmung eine umfassende Wahrheitspflicht besteht. Das bedeutet also: Der Zeuge muss auch der Polizei die Wahrheit sagen. Tut er dies jedoch nicht, so drohen ihm, wenn er nicht gerade einen der zuvor genannten Straftatbestände erfüllt, auch keine Konsequenzen.

Pflicht zur Einzelvernehmung (§ 58 StPO)

Zeugen sind getrennt voneinander zu vernehmen. Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder dem Beschuldigten ist nur zulässig, soweit es für das Verfahren geboten erscheint.

Vereidigung (§ 59 StPO)

Das Gericht kann einen Zeugen vereidigen, wenn es dessen Aussage einen ausschlaggebenden Charakter zumisst und davon ausgeht, dass nur so eine wahrheitsgemäße Aussage erzielt werden kann. Die Vereidigung findet nur bei gerichtlichen Vernehmungen statt, nicht bei polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen.

Recht auf eingeschränkte Angaben zur Person (§ 68 StPO)

Zeugen sind nach § 68 StPO grundsätzlich verpflichtet, ihre Personalien anzugeben. Ein Zeuge, also etwa auch ein Polizeibeamter, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes seinen Dienstort angeben.

Besteht die Gefahr, dass ein Zeuge durch die Angabe seines Wohnortes gefährdet wäre, etwa weil der Beschuldigte ihn dort aufsuchen und Schwierigkeiten bereiten könnte, so kann der Zeuge eine andere ladungsfähige Anschrift als seine eigene angeben. Infrage kommen hierfür etwa die Anschrift seines Arbeitgebers oder einer Vertrauens- oder Vermittlungsperson, etwa die Kanzlei-Anschrift eines Rechtsanwaltes. Sollten Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen in Gefahr sein, so kann auch darauf verzichtet werden, seine Personalien in die Ermittlungsakte aufzunehmen. Der Zeuge ist auf dieses Recht ausdrücklich hinzuweisen, wenn Anhaltspunkte für seine Gefährdung bestehen. Zwar müssen gegenüber der Polizei die Personalien angegeben werden, da der Zeuge ja auch für die Zukunft erreichbar sein muss. Seine Personalien werden aber nicht in die Ermittlungsakte eingetragen, sondern getrennt davon bei der Polizei verwahrt und auch getrennt von der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Jemand, der als Zeuge auf solche Art seine Identität verschlei-

Zeugen schreibt: „Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der StPO über die Zeugenbelehrung, siehe § 57 StPO (Belehrung) (...) zu beachten“, Rodorf, o. S.

ert, muss aber in der Hauptverhandlung persönlich erscheinen und erklären, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bezeugt, bekannt geworden sind. Er hat allerdings unter den gegebenen Voraussetzungen das Recht, vor Gericht sein Gesicht zu verhüllen. Dass die Personalien eines solchen Zeugen nicht in der Ermittlungsakte auftauchen, hat den Grund, dass der Beschuldigte bzw. Angeschuldigte oder Angeklagte über seinen Verteidiger Akteneinsicht nehmen kann und damit auf diesem Umweg die Personalien des Zeugen erfahren könnte.

Schonende Befragung von Zeugen (§ 68a StPO)

§ 68a StPO legt fest, dass Fragen, deren Beantwortung einem Zeugen zur Unehre reichen könnte, nur dann gestellt werden dürfen, wenn sie für die Sachverhaltsaufklärung unerlässlich sind. Auch Fragen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder seine Beziehung zum Beschuldigten betreffen, dürfen nur gestellt werden, wenn sie erforderlich sind. Dasselbe gilt für die Befragung eines Zeugen nach seinen Vorstrafen.

Recht auf Rechtsanwalt (§ 68b StPO)

Ein Zeuge kann zur Vernehmung anwaltlichen Beistand mitbringen. Der Anwalt kann von der Vernehmung nur ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass durch seine Anwesenheit die Beweiserhebung nicht unwesentlich beeinträchtigt wird, etwa weil der Anwalt an der zu untersuchenden Tat beteiligt ist, der Anwalt das Aussageverhalten des Zeugen beeinflusst, weil er nicht nur die Interessen des Zeugen vertritt oder die in der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen benutzt.

Recht auf zusammenhängende Schilderung (§ 69 StPO)

Dem Zeugen ist der Grund seiner Vernehmung zu nennen und er hat das Recht, seine Angaben zusammenhängend machen zu können. Bei weiterem Ermittlungsbedarf können ihm allerdings darüber hinausgehende Fragen gestellt werden. Ist der Zeuge zugleich Opfer der Tat, so hat er auch das Recht, die Folgen, die die Tat für ihn hatte, zu schildern.

Erscheinenspflicht von Zeugen (§ 161a StPO)

Wie festgestellt, sind Zeugen nicht verpflichtet, auf Vorladung bei der Polizei zur Vernehmung zu erscheinen, es sei denn, die Vernehmung ist durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden. Anders verhält es sich bei Vorladungen zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft. Hier sind Zeugen grundsätzlich verpflichtet einer Vorladung zu folgen (für StA § 161a StPO). Erscheinen sie zum Termin unentschuldigt nicht, so können für einen nachfolgenden Termin Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, so z. B. die zwangsweise Vorführung des Zeugen zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht.

Recht auf Nebenklage (§§ 395, 397 StPO)

Bei Straftaten, die sich gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen gerichtet haben, kann das Opfer sich als Nebenkläger an dem Strafverfahren beteiligen. Bei einigen anderen Straftaten wie Wohnungseinbruch (§ 244 Abs. 1 Nr. 3) gilt dies nur bei Vorliegen besonderer Grün-

de, etwa besonders schwerer Tatfolgen. Dem Zeugen stehen dadurch Rechte zu, die zum Teil denen des Staatsanwaltes entsprechen. Als Nebenkläger ist er etwa zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn er selbst als Zeuge aussagen soll (ohne Nebenklage darf er z. B. der Vernehmung von Zeugen, die vor ihm vernommen werden sollen, nicht beiwohnen). Er kann – anders als Zeugen sonst – auch in der Verhandlung Erklärungen abgeben, Fragen und Beweisanträge stellen oder etwa Anordnungen des Vorsitzenden beanstanden. Im Nebenklageverfahren kann sich der Geschädigte auch durch einen Anwalt vertreten lassen.

Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren (§ 403 – 406c StPO)

Der Geschädigte der Straftat kann beantragen, dass im Strafverfahren über seine Schadenersatzansprüche, die ihm aus der Tat erwachsen sind, entschieden wird. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass zum selben Lebenssachverhalt nicht zwei getrennte Gerichtsverfahren (Strafverfahren / Zivilverfahren) geführt werden und der Zeuge dadurch auch zivilrechtlich leichter zu seinem Recht kommt, da die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch für die zivilrechtlichen Ansprüche genutzt werden können. Zugleich wird die Justiz durch die Bündelung in einem Verfahren weniger belastet und Zeugen müssen nicht zweimal, sondern nur einmal zur selben Sache gehört werden. Verfahren, in denen sowohl der straf- als auch der zivilrechtliche Part eines strafbaren Sachverhaltes abgehandelt werden, werden als Adhäsionsverfahren bezeichnet.

Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen zugunsten von Verfahrensbeteiligten (§ 171b GVG)

Die Öffentlichkeit kann in der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder eines Geschädigten zur Sprache gebracht werden und durch die Erörterung schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden.

Recht auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Ist ein Geschädigter einer Gewalttat zum Opfer gefallen, so kann er Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen. Hierbei können etwa verletzungsbedingte Arbeitsausfälle oder Heilbehandlungskosten geltend gemacht werden.

2.2 Belehrungstext für zeugenschaftliche Vernehmungen

Zeugen sind zu Beginn der Vernehmung zur Sache, mit der Aufforderung zur Aussage, über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 StPO i. V. m. §§ 52, 55 und 57 StPO zu belehren.

Die Belehrung umfasst

- Die Nennung des Sachverhaltes/Pflicht zur Personalienangabe
- Wahrheitspflicht
- Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

- Recht auf anwaltlichen Beistand.

Nachfolgend der Belehrungstext aus dem NRW-Formular „Zeugenvernehmung“:

Wortlaut der Belehrung im IGVP-Formular „Zeugenvernehmung“

Mir wurde eröffnet, zu welcher **Sache** ich gehört werden soll.

(Anmerkung: Nachfolgend knappe Nennung des Sachverhaltes)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach den **Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit** die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

Allerdings habe ich die Möglichkeit, statt meines Wohnortes meinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes meine Rechtsgüter oder die Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf mich oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.

Eingangs meiner Zeugenvernehmung bin ich **zur Wahrheit ermahnt** und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt worden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige, die Bestrafung eines Anderen vereitere, einen Anderen begünstige oder eine Straftat vortäusche.

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung darüber belehrt worden, dass ich ein **Zeugnisverweigerungsrecht** habe, wenn ich mit einer oder einem der Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die **Auskunft auf solche Fragen zu verweigern**, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich bin grundsätzlich darauf hingewiesen worden, dass ich mich eines **anwaltlichen Beistandes** bedienen kann, der auch bei meiner Vernehmung grundsätzlich anwesend sein darf.

Ich habe die Belehrung verstanden.“

(Unterschrift Zeuge / Zeugin)

Wurde eine Belehrung bei einem Zeugen (oder auch einem Beschuldigten) vergessen und absichtlich nicht durchgeführt, so wird die Aussage als Beweismittel dadurch unverwertbar. Die Unverwertbarkeit der Aussage lässt sich aber durch eine nachträgliche qualifizierte Belehrung heilen. Bei einer qualifizierten Belehrung muss der Befragte zunächst über seine Rechte im Strafverfahren (Zeugnisverweigerungsrecht, Wahrheitspflicht, bei Beschuldigten Aussageverweigerungsrecht etc.) belehrt werden. Zudem muss er darauf hingewiesen werden, dass seine Angaben, die er zuvor ohne Kenntnis seiner Rechte gemacht hat, nur dann verwertet werden dürfen, wenn er diese noch einmal wiederholt oder ausdrücklich deren Richtigkeit bestätigt. Zieht er sich nun in Kenntnis seiner Rechte etwa auf ein Verweigerungsrecht zurück, so bleibt seine vorherige Aussage unverwertbar. Ansonsten wird sie verwertbar.

2.3 Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen

Grundsätzlich gilt, dass Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (ab 14 Jahren) in einem Strafverfahren zeugenschaftlich aussagen dürfen. Bei Kindern findet allerdings keine Vernehmung, sondern eine Anhörung statt, die nicht vom Kind, sondern nur von dem Vernehmungsbeamten unterschrieben wird. Jugendliche unterschreiben ihre Vernehmung wie jeder andere Zeuge auch. Jugendliche sind grundsätzlich über den Erziehungsberechtigten zu laden.²³ Kinder kommen mangels Strafmündigkeit nicht als Beschuldigte infrage. Dies ergibt sich aus § 19 StGB. Dieser besagt:

„Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Die Erziehungsberechtigten sind vor und nach der Vernehmung über den Verfahrensgegenstand und die Vernehmungsinhalte in Kenntnis zu setzen. Vorgeschriebene Belehrungen „sind auch an den anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten und müssen dabei in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.“²⁴

Soweit der beschuldigte Jugendliche im Strafverfahren ein Recht zur Stellung von Fragen und Anträgen, bzw. ein Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen hat, stehen diese Rechte auch dem Erziehungsberechtigten zu.²⁵

Kinder und Jugendliche sind wie Erwachsene zu belehren. Auf ihren Entwicklungsstand muss Rücksicht genommen und die Formulierungen angepasst werden.²⁶ Sofern Minderjährige die erforderliche Verstandesreife besitzen, um die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu verstehen, entscheiden sie selbst, ob sie aussagen möchten oder nicht. Diese Entscheidung ist auch dann gültig, wenn Eltern ihren entgegenstehenden Willen erklären. Es gilt das Wort des Kindes.²⁷ Dasselbe gilt auch,

²³ § 67 Abs. 2 JGG (Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.).

²⁴ § 70a Abs. 1 JGG.

²⁵ § 67 Abs. 1 JGG.

²⁶ Für Jugendliche ist dies ausdrücklich in § 70a JGG geregelt.

²⁷ BGH in NJW 79, 1722 (so auch schon BGH, Urteil vom 02.03.2960 – 2 StR 44/60 in NJW 1960,

wenn sie nicht aussagen möchten. Anders als bei Kindern ist bei Jugendlichen grundsätzlich von der nötigen Verstandesreife auszugehen und im Einzelfall festzustellen, ob diese Reife möglicherweise noch nicht vorliegt. Die notwendige Verstandesreife haben Kinder dann, wenn sie erkennen können, dass der Beschuldigte etwas Unrechtes getan hat, ihm hierfür eine Strafe droht und ihre Aussage zu einer Bestrafung beitragen kann.²⁸

Anders ist es, wenn Minderjährige diese Verstandesreife nicht besitzen. Dann entscheiden die Eltern/Erziehungsberechtigten, ob das Kind aussagt oder nicht. Spricht sich ein Elternteil gegen die Aussage aus, so muss sie unterbleiben.

In den Fällen, in denen ein Elternteil allerdings in dem zur Rede stehenden Strafverfahren selbst Beschuldigte(r) ist, haben sowohl der beschuldigte wie auch der nicht beschuldigte Elternteil/Erziehungsberechtigte kein Entscheidungsrecht mehr darüber, ob das Kind aussagen soll oder nicht. In diesen Fällen bestellt das Gericht nach § 1909 Abs. 1 BGB einen Ergänzungspfleger, der die Entscheidung über eine Aussage trifft. Damit soll der Möglichkeit entgegengewirkt werden, dass der beschuldigte Elternteil oder sein Partner die Aussage des Kindes verhindern, um sich selbst vor dessen Aussage zu schützen.

1396).

²⁸ NJW 67, 360.

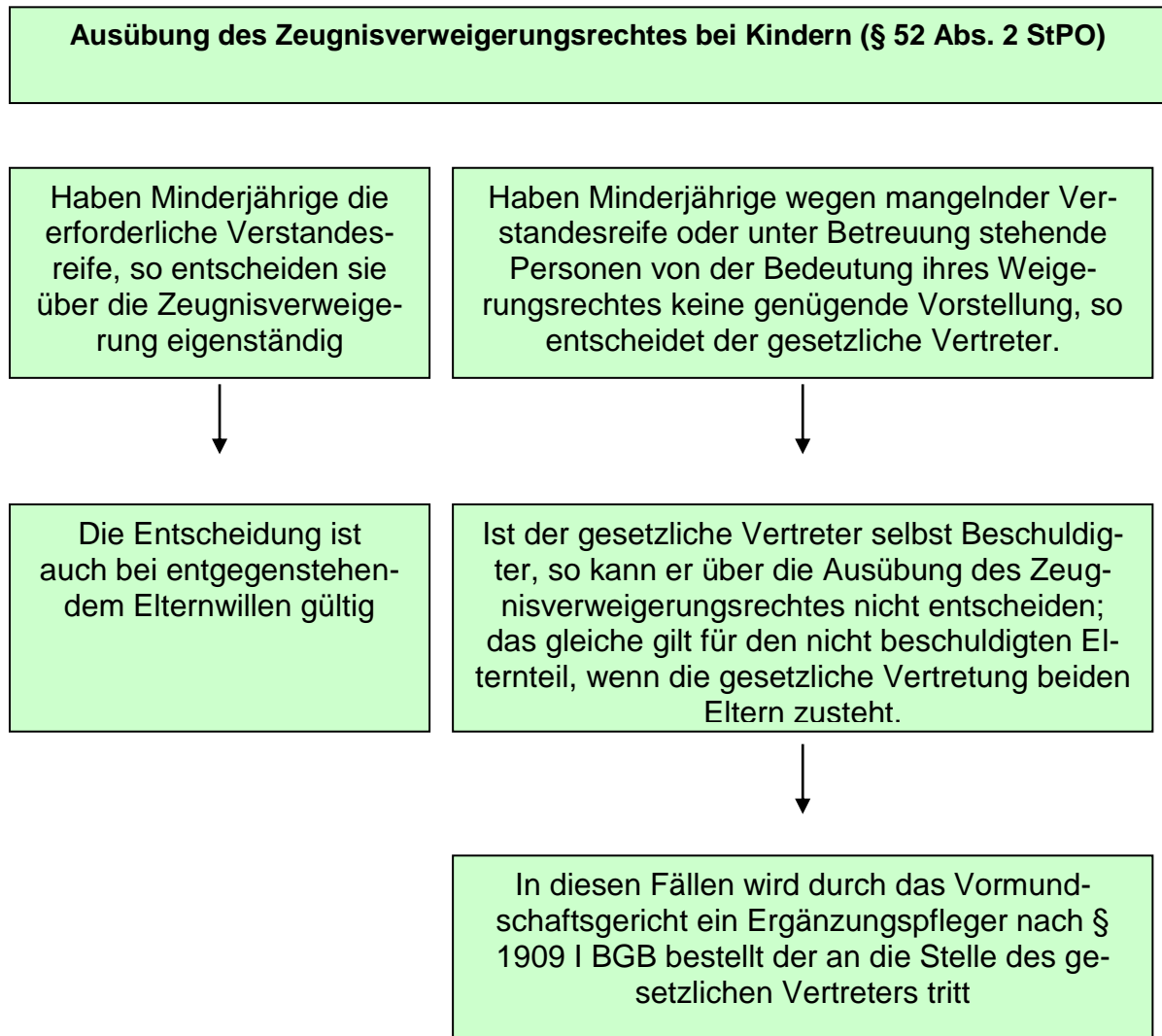


Abb. 2. Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Kindern (Quelle: Kawelovski)

Bei der Vernehmung von Jugendlichen gelten auch die Vorschriften der PDV 382, die es etwa Erziehungsberechtigten gestattet, bei der Vernehmung zugegen zu sein.

Bitte PDV 382 lesen!

2.4 Vernehmung von ausländischen Zeugen/Beschuldigten

Für die Vorladung und die Vernehmung von ausländischen Zeugen und Beschuldigten gelten im Strafverfahren besondere Vorschriften. Diese sind in Abschnitt 181 der RiStBV niedergelegt:

2. Verfahrensrechtliche Stellung und Vernehmung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten

- In der ersten Vernehmung ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache beherrscht, so dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen werden muss.
- Wird die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, so hat bereits die Vorladung zur Vernehmung in übersetzter Form zu erfolgen, so dass sie vom Beschuldigten / Zeugen verstanden werden kann.

3 Tatverdächtige – Beschuldigte - Täter

3.1 Status von Verdächtigen im Laufe des Verfahrens

Wie oben bereits festgestellt wurde, werden denjenigen, die verdächtigt werden eine Straftat begangen zu haben, je nach Grad des Verdachtes und nach Stadium des Strafverfahrens mit unterschiedlichen Bezeichnungen belegt. So werden diejenigen, die umgangssprachlich als Täter bezeichnet werden, im Ermittlungsverfahren als Tatverdächtige oder als Beschuldigte benannt. Wird nach Abschluss der Ermittlungen ein Beschuldigter von der Staatsanwaltschaft angeklagt, weil sie die Beweise, die gegen ihn vorliegen, für ausreichend hält um ihn vor Gericht zu stellen, wird er mit Erstellung der Anklage als Angeschuldigter bezeichnet. Die Anklage geht neben dem Angeschuldigten auch dem zuständigen Gericht zu. Entscheidet der Richter, dass der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll, so wird er mit der Eröffnung des Hauptverfahrens als Angeklagter bezeichnet. Im Falle einer Verurteilung ist seine Bezeichnung dann „Verurteilter“.

Wenn eine Ermittlungsakte nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zur Staatsanwaltschaft gesandt wird, so muss der Staatsanwalt allerdings nicht zwingend Anklage gegen den Beschuldigten erheben. Vielmehr sind unterschiedliche Verfahrenserledigungen denkbar. Die Bedeutsamsten sind die

- Anklage (§ 170 I StPO),
- Verfahrenseinstellung wegen „geringer Schuld“ (§ 153 StPO),
- Verfahrenseinstellung wegen einer zu erwartenden oder bereits erfolgten Strafe in einem anderen Verfahren (§ 154 StPO)

Bei der Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld stuft die Staatsanwaltschaft einen Verstoß als gering ein. Sie sieht in der Person des Beschuldigten in diesen Fällen auch keine Gründe, dass er unbedingt für die Tat bestraft werden muss. Bei den Verfahrenseinstellungen nach § 154 StPO ist die Sachlage anders. Hier sieht die Staatsanwaltschaft ein Delikt durchaus als schwer genug an, um es einer Bestrafung zuzuführen und auch in der Person des Täters werden nicht unbedingt Gründe gesehen, um ihn von einer Strafe zu verschonen. Allerdings wird mit Blick auf eine zuvor erfolgte Bestrafung in einer anderen Sache oder wegen eines bevorstehenden Gerichtsverfahrens gegen diese Person, bei der es um schwerere Delikte geht und eine hohe Strafe erwartet wird, auf eine Bestrafung in der vorliegenden Sache verzichtet, wenn

diese im Verhältnis zu den schwereren Taten bei der Strafzumessung nicht mehr ins Gewicht fallen würde.

Beispiel: Ein Beschuldigter wird eines Geschäftseinbruches verdächtigt. Er ist kurz zuvor bereits zu einer vierjährigen Haftstrafe wegen mehrerer bewaffneter Raubüberfälle verurteilt worden und sitzt wegen dieser Taten zwischenzeitlich auch in Haft. Hier wird die Staatsanwaltschaft möglicherweise auf eine Anklage des Einbruchdiebstahls verzichten, weil sich das Strafmaß von vier Jahren Freiheitsstrafe auch durch den Einbruch nicht mehr erhöht hätte.

Zunächst einmal die Definitionen der Rollen, die ein Tatverdächtiger im Laufe des Verfahrens bekleiden kann:

Definition

Als **Tatverdächtiger** gilt diejenige Person, bei der aufgrund von Tatsachen auf die nahe Möglichkeit der Täterschaft zu schließen ist. Der Verdacht besteht schon, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Täterschaft (...) der betroffenen Person als möglich erscheinen lassen. Bloße Vermutungen reichen nicht.²⁹

Eine knappere Definition lautet: „Verdächtiger ist derjenige, der als Täter oder Teilnehmer einer Tat in Betracht kommt.“³⁰

Es gibt verschiedene Schweregrade des Verdachts, von denen das polizeiliche Vorgehen rechtlich oder taktisch abhängig gemacht werden muss. Unterschieden werden drei Verdachtsgrade:

Anfangsverdacht

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zu prüfen ist, ob überhaupt eine Straftat gegeben ist. Überlegungen, wer Tatverdächtiger sein könnte, müssen in diesem Stadium noch nicht bestehen.³¹ Für den Anfangsverdacht müssen zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat gegeben sein. Es reicht schon die Möglichkeit, dass eine strafbare Handlung besteht.³²

Ist ein Anfangsverdacht gegeben, muss die Staatsanwaltschaft tätig werden und ermitteln. Bloße Vermutungen reichen jedoch nicht aus, vielmehr steht der Staatsanwaltschaft hier ein Beurteilungsspielraum zu.³³

Hinreichender Tatverdacht

Von hinreichendem Tatverdacht spricht man, wenn die Tat im Ermittlungsverfahren als aufgeklärt gilt, wenn also die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung des Beschuldigten besteht.³⁴ Der hinreichende Tatverdacht ist nach § 203 StPO die Voraussetzung für einen richterlichen Beschluss, das Hauptverfahren gegen eine Person zu eröffnen.

²⁹ Ackermann et al., S. 100.

³⁰ Pientka, et al., S. 59.

³¹ Weihmann et al., S. 169.

³² Becker, o. S.

³³ Valuenet (Hrsg.), o. S.

³⁴ Ackermann et al., S. 63.

Dringender Tatverdacht

Der dringende Tatverdacht stützt sich auf bestimmte Tatsachen und erfordert einen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad einer Verurteilung als der hinreichende Tatverdacht.³⁵ Der dringende Tatverdacht ist eine der Voraussetzungen, die die Strafprozessordnung (§ 112 Abs. 1) für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls verlangt.

Verdichtet sich im Verlauf der Ermittlungen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person so weit, das bei pflichtgemäßer Beurteilung im Rahmen eines bestehenden Ermessensspielraumes durch die Ermittlungsbehörde mehr für die Täterschaft der Person spricht als dagegen, so werden die Ermittlungen auf jeden Fall zielgerichtet gegen diese Person geführt und sie muss dann zwingend als Beschuldigter behandelt werden.³⁶

Die im polizeilichen Sprachgebrauch als Tatverdächtiger bezeichnete Person hat in der Regel meist schon den Beschuldigtenstatus.

Definition

Beschuldigter ist der Tatverdächtige, gegen den das Ermittlungsverfahren als Beschuldigter betrieben wird. Nicht jeder Verdächtige muss rechtlich auch als Beschuldigter behandelt werden. Es kommt vielmehr auf die Stärke des Tatverdachts an.³⁷

Merke: Ein Verdächtiger kann je nach Intensität des Verdachts zugleich ein Beschuldigter sein, muss es aber nicht unbedingt sein. Ein Beschuldigter hingegen ist immer auch ein Tatverdächtiger.

Zur Abgrenzung zwischen Beschuldigten und „Tatverdächtigen“:

Der § 136 StPO zu Grunde liegende Beschuldigten-Begriff vereinigt subjektive und objektive Elemente. Die Beschuldigteneigenschaft setzt – subjektiv – den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörden voraus, der sich – objektiv – in einem Willensakt manifestiert. Wird gegen eine Person ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, liegt darin ein solcher Willensakt. Andernfalls beurteilt sich dessen Vorliegen danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten nach außen, insbesondere in der Wahrnehmung des davon Betroffenen darstellt.³⁸ Hinweise darauf, dass das Verfahren gezielt gegen eine Person betrieben wird, sind etwa die Nennung der Person als Beschuldigter in der Strafanzeige oder strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen, die sich gegen diese Person richten.

Beispiel für einen Fall, in dem ein Tatverdächtiger noch nicht Beschuldigter ist: In einer Firma werden aus einem Tresor 20.000 € entwendet. Am Gebäude gibt es keine Aufbruchsspuren und der Tresor wurde mit einem Schlüssel geöffnet, der in einem gut ausgewählten Versteck lag, das nur Firmenmitarbeiter kennen. Alle 30 Mitarbeiter der Firma besitzen Schlüssel, um ins Betriebsgebäude zu gelangen. In diesem Fall spricht vieles dafür, dass die Tat durch einen Mitarbeiter der Firma begangen wurde, der sich

³⁵ Wehmann, S. 169.

³⁶ Mohr et al., S. 7.

³⁷ Ackermann et al., S. 101.

³⁸ Juristische Arbeitsblätter 2/2008, Seite 152.

mit seinem Schlüssel Zugang zum Tatobjekt verschafft hat und gezielt den Tresorschlüssel aus dem Versteck geholt hat, um den Tresor zu öffnen. Alle Mitarbeiter des Betriebes sind in diesem Fall potentielle Tatverdächtige. Da es aber gegen keinen der Mitarbeiter einen besonderen Tatverdacht gibt und die Tat sicherlich nicht durch alle Mitarbeiter begangen wurde, sind alle Angehörigen der Firma Tatverdächtige, ohne jedoch Beschuldigte zu sein. Erst wenn sich im Rahmen der Ermittlungen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person erhärten sollte und gezielt gegen diese Person ermittelt wird, wird sie zum Beschuldigten.

Definition

Angeschuldigter ist der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist (Legaldefinition aus § 157 StPO).

Definition

Angeklagter ist eine Person, gegen die das Hauptverfahren (vor Gericht) eröffnet worden ist (§ 157 StPO).

Definition

Alle Personen, die vor Gericht wegen einer Straftat bestraft werden, werden als **Verurteilte** bezeichnet. Nicht dazu gehören diejenigen, die freigesprochen werden oder gegen die das Verfahren vom Richter eingestellt wird. Alle drei Gruppen zusammen werden als **Abgeurteilte** bezeichnet.

Der Begriff „Täter“ wird umgangssprachlich auf alle Personen gestülpt, von denen angenommen wird, dass sie eine Straftat begangen haben, unabhängig davon, in welchem Stadium sich das Strafverfahren befindet. Rechtlich kann erst dann von einem Täter gesprochen werden, wenn die Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Vor einer Verurteilung gilt für Jeden die Unschuldsvermutung. Der strafrechtliche Begriff „Täter“ wird in § 25 StGB so definiert: „Als Täter wird bestraft, wer die Tat selbst oder durch einen anderen begangen hat“.

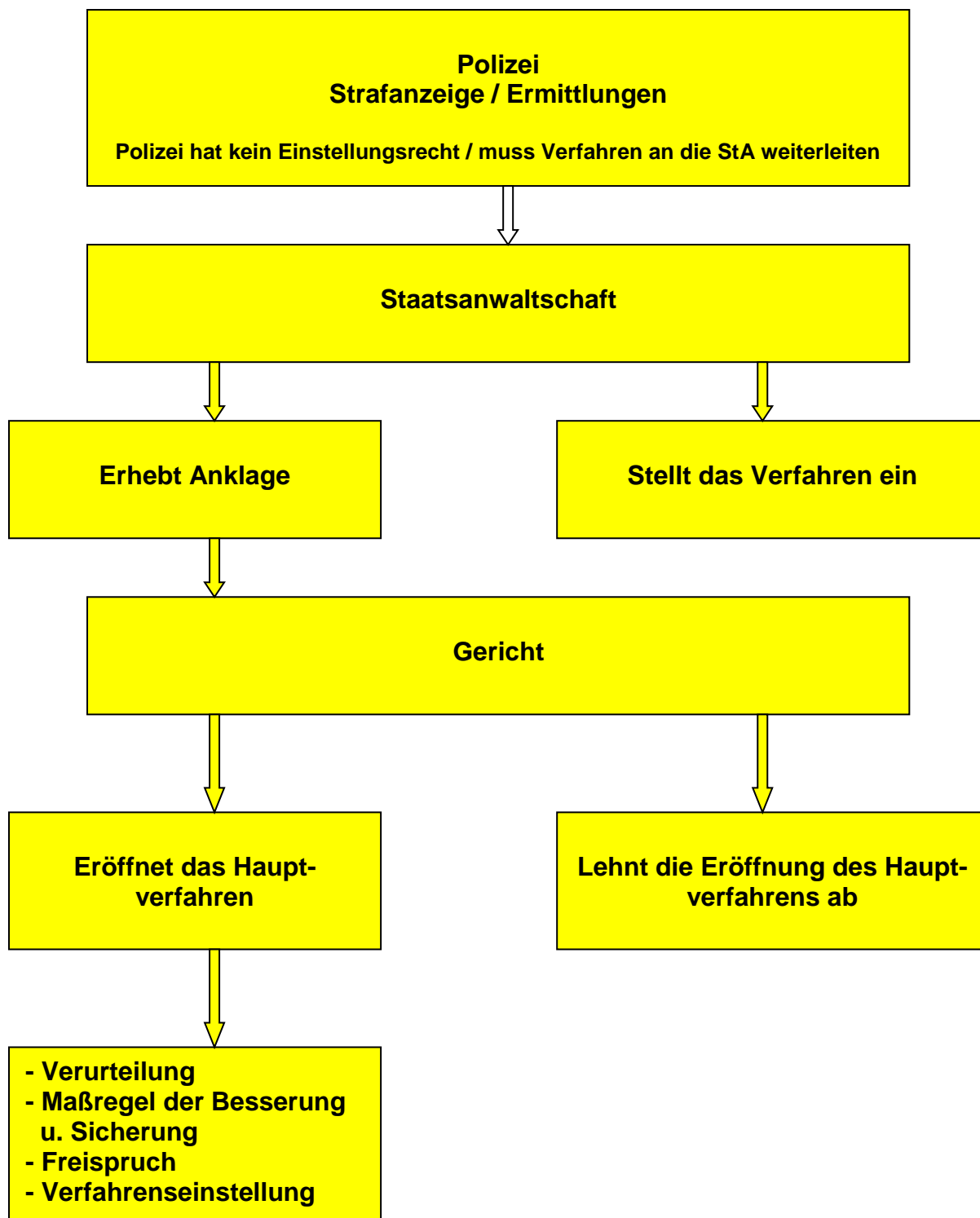


Abb. 3. Verfahrenserledigungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (Quelle: Kawelovski)

3.2 Gesetzliche Regelungen für Beschuldigte

Zentrale Vorschriften für die Rechte von Beschuldigten sind die §§ 163a und 136 StPO.

§ 163a StPO regelt, dass der Beschuldigte spätestens vor Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen ist. In einfach gelagerten Fällen kann ihm gestattet werden, sich schriftlich zur Sache einzulassen. Sofern er beantragt, dass zu seiner Entlastung Beweise erhoben werden sollen, ist diesem Antrag nachzukommen. Der Beschuldigte muss zwar nicht einer polizeilichen, wohl aber einer staatsanwaltschaftlichen Vorladung folgen. Er kann notfalls auch zwangsweise zur Staatsanwaltschaft vorgeladen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er deswegen zu einer Aussage verpflichtet wäre. Bei der ersten Vernehmung durch Polizeibeamte ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Straftaten ihm zur Last gelegt werden. Weiterhin sind die Vorschriften des § 136 StPO zu beachten.

§ 136 StPO legt fest, dass dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung die Tat zu benennen ist, die ihm zur Last gelegt wird, und welche Strafvorschriften gegen ihn zur Anwendung kommen können. Er ist darüber zu belehren, dass er sich zu den Beschuldigungen, die gegen ihn ausgesprochen werden, äußern kann, sofern er möchte, dass er jedoch nicht zur Äußerung verpflichtet ist. Auch ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, schon vor seiner Vernehmung anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen und dass er seinen Verteidiger frei wählen kann. Er ist ferner über sein Beweiserhebungsrecht zu belehren sowie darüber, dass er sich in geeigneten Fällen auch schriftlich äußern kann und ihm die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleiches zusteht. In der Vernehmung ist dem Beschuldigten nach § 136 StPO die Möglichkeit zu geben sich, vom Tatverdacht zu befreien und die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände geltend zu machen. Bei der ersten Vernehmung sind auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu erforschen.

Die Eröffnung des Tatvorwurfes darf sich nicht auf die Nennung einer Strafvorschrift (Betrug, Diebstahl) beschränken, sondern muss zumindest in groben Zügen den Sachverhalt wiedergeben, um den es geht, damit er sich ausreichend verteidigen kann. Allerdings müssen ihm keine Einzelheiten zur Beweislage mitgeteilt werden.³⁹ Anders als bei einer richterlichen Vernehmung müssen dem Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung keine Strafvorschriften benannt werden, gegen die der Beschuldigte verstoßen haben soll.⁴⁰

Solange gegen eine Person nur ein Tatverdacht besteht, ohne dass die Person bereits Beschuldigter ist, kann sie zeugenschaftlich vernommen werden. Sobald sich der Tatverdacht verstärkt, muss jedoch von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung übergegangen werden.⁴¹

³⁹ Meyer-Goßner, S. 638.

⁴⁰ a. a. O., S. 842.

⁴¹ a. a. O., S. 842 f.

Beweisanträge kann der Beschuldigte auch dann stellen, wenn er im Übrigen zur Sache nicht Stellung nehmen will.⁴²

Der unterbliebene Hinweis auf das Schweigerecht des Beschuldigten führt grundsätzlich zu einem Verbot der Verwertung der Aussage. Das Verbot tritt lediglich dann nicht ein, wenn der Beschuldigte sein Recht zu schweigen auch ohne Belehrung gekannt hat⁴³ (Beschuldigter ist z. B. Rechtsanwalt oder Polizeibeamter). Ein Verwertungsverbot für eine spontane Äußerung, die der Beschuldigte vor einer Belehrung gemacht hat, besteht nicht.⁴⁴

Verlangt der Beschuldigte, vor einer Vernehmung erst mit einem Verteidiger sprechen zu wollen, so ist die Vernehmung so lange aufzuschieben bis das Gespräch stattgefunden hat. Er darf vor dem Gespräch nicht zu weiteren Angaben gedrängt werden. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, sich telefonisch mit seinem Verteidiger in Verbindung zu setzen. Die Vernehmung darf nur fortgesetzt werden, wenn sich der Beschuldigte nach erneuten Hinweis auf sein Verteidigerrecht und ernsthaftem Bemühen, für ihn einen Kontakt mit seinem Verteidiger herzustellen, freiwillig bereit erklärt, weitere Angaben machen zu wollen.⁴⁵ Wurde auf das Recht zur Verteidigerkonsultation nicht belehrt, so besteht bezüglich der Aussage ein Beweisverwertungsverbot.⁴⁶ Ist der Beschuldigte über sein Recht auf Aussageverweigerung belehrt worden und eine Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt trotz ernstem Bemühen des Vernehmungsbeamten fehlgeschlagen, so ist die Aussage, die der Beschuldigte dann in freier Entscheidung gemacht hat, trotzdem verwertbar.⁴⁷

Seit der Reform des Strafprozessrechts im Jahr 2017 hat der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht bei der polizeilichen Vernehmung, genauso wie schon vorher bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht (§ 163a Abs. 4 StPO i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO). Zudem ist die Polizei nach § 136 Abs. 1 StPO nun auch verpflichtet, dem Beschuldigten Informationsmöglichkeiten zu verschaffen, die ihm ermöglichen, einen Verteidiger zu finden. Ausdrücklich verlangt die Vorschrift, dass dabei auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen ist. Vor der Rechtsreform gab es ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers in der polizeilichen Vernehmung nicht, auch wenn sich dieses aus taktischen Gründen angeboten hatte, da die Verteidiger ihren Mandanten bei einem Ausschluss im Regelfall zu einer Aussageverweigerung rieten. Einen entscheidenden Fortschritt für die Beschuldigtenrechte hat es 2019 mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht gegeben.⁴⁸ Die aus dieser Richtlinie hervorgegangenen deutschen Normen verlangen nun, dass in Fällen notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO) dem unverteidigten Beschuldigten auf seinen Antrag hin grundsätzlich unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss (§ 141 Abs. 1

⁴² a. a. O., S. 641.

⁴³ a. a. O., S. 643.

⁴⁴ a. a. O., S. 643.

⁴⁵ Meyer-Goßner, S. 640.

⁴⁶ a. a. O., S. 643.

⁴⁷ Kriminalistik Verlag (2013), S. 615 (nach BGH, Beschluss v. 10.1.13, 1 StR 560/12).

⁴⁸ Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.19 und dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren v. 9.12.19 wurde die Richtlinie 2016/1919/EU in deutsches Recht umgesetzt.

StPO). Der Beschuldigte ist über dieses Recht zu belehren. Stellt der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag, so ist mit einer Vernehmung oder Gegenüberstellung zu warten, bis ein Anwalt vor Ort ist. Fälle notwendiger Verteidigung liegen u. a. vor, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte vor einem Schöffengericht oder einem höheren Gericht verurteilt werden wird, wenn ihm ein Verbrechen zur Last gelegt wird, dies bei einer richterlichen Vernehmung geboten erscheint, wenn er seh-, hör- oder sprachbehindert ist (§ 140 Abs. 1 StPO) oder wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 StPO). In solchen Fällen muss spätestens vor einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung ein Verteidiger vor Ort sein.⁴⁹ Geständnisse durch „Überrumpelungsvernehmungen ohne Rechtsanwalt“ sind damit in Fällen notwendiger Verteidigung nun anders als vor der Rechtsreform ausgeschlossen. Der Beschuldigte ist in den Fällen notwendiger Verteidigung nicht nur über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes, sondern auch über die damit für ihn ggf. verbundenen Kosten nach § 465 Abs. 1 StPO zu belehren.

Bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht ist bei einer erneuten Vernehmung eine „qualifizierte Belehrung“ erforderlich, aus der hervorgeht, dass die vorherige Vernehmung nicht verwertet werden kann.⁵⁰

Anders als bei Zeugen ist beim Beschuldigten nicht geregelt, dass ihm ein zusammenhängender Sachvortrag eingeräumt werden muss.⁵¹

Der Beschuldigte hat keine Wahrheitspflicht. Er hat aber auch, sofern er damit Straftaten begehen würde – etwa eine falsche Verdächtigung – kein Recht zur Lüge. Es ist zulässig, ihn in der Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen, ihn in Widersprüche zu verwickeln und ihn auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses hinzuweisen.⁵²

Hat ein Beschuldigter ein Geständnis abgelegt, so besteht die wichtigste Aufgabe in der Geständnisabsicherung durch eine lückenlose und situationsadäquate Dokumentation seiner Aussage.⁵³

Gründe für ein falsches Geständnis können u.a. sein:

- Schutz einer anderen Person (so z. B. Kinder, Ehefrau, etc.)
- Erschöpfung nach stundenlangen, bzw. wiederholten Vernehmungen
- Verdeckung einer anderen/anderer schwerwiegenderer Tat(en)
- Geltungsbedürfnis

⁴⁹ Keller, S. 183.

⁵⁰ Meyer-Goßner, S. 641.

⁵¹ a. a. O., S. 642.

⁵² a. a. O., S. 642.

⁵³ Ackermann et al, S. 559.

Die Aussage des Beschuldigten ist durch weitere Beweiserhebungen abzusichern (z.B. Sicherstellungen von Schriftstücken, Vernehmung weiterer Zeugen, etc.).

3.3 Belehrungstext für Beschuldigtenvernehmungen

Nachfolgend die originale Beschuldigtenbelehrung aus dem NRW-Formular „Beschuldigtenvernehmung“:

Ich wurde auf folgende Rechte als Beschuldigte(r) hingewiesen:

- Es steht mir nach dem Gesetz frei, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
 - Ich habe die Möglichkeit, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.
 - Ich kann die Polizei bitten, mir Informationen zur Verfügung zu stellen, damit ich einen Verteidiger, zum Beispiel über bestehende anwaltliche Notdienste, kontaktieren kann.
 - Mein Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen.
 - Soweit ich keinen Verteidiger habe, kann ich über die zuständige Staatsanwaltschaft beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten.
 - Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 140 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen, kann ich die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen. Ich kann die Polizei bitten, mir die Regelungen des § 140 Absatz 1 und 2 StPO zur Verfügung zu stellen.
 - Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Pflichtverteidigung bin ich auf die Kostenfolge des § 465 StPO hingewiesen worden. Insbesondere sind nach § 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens insoweit von mir zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer ich verurteilt werde oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen mich angeordnet wird. Unter Verurteilung fällt auch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie ein Absehen von Strafe.
 - Wenn ich der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert bin, kann ich im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen. Der Dolmetscher ist für mich unentgeltlich.
 - Ich habe noch vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder Justizbehörde, ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gem. Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2013/48, wenn mir die Freiheit entzogen ist oder vor der Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, Vernehmungsgegenüberstellung oder Tatortrekonstruktion gem. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/1919, Anspruch auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und Anspruch auf Bewilligung einer Prozesskostenhilfe. Ich habe das Recht, bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu stellen.
 - Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.
-
- Die Polizei ist in Fällen gemäß Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 dazu verpflichtet mir einen Anwalt zu bestellen. Als beschuldigte Person unter 18 Jahren steht mir in Fällen hoher Straferwartung ein Pflichtverteidiger zu. Diese Regelung
 - trifft auf mich zu
 - trifft nicht auf mich zu
 - Das „Merkblatt zum Gang des Strafverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens (jugendliche und heranwachsende Beschuldigte)“ wurde mir ausgehändigt.
 - Ich wurde darüber belehrt, dass ich gem. § 67 JGG im Regelfall das Recht habe, mich von einem Erziehungsberechtigten oder einer anderen erwachsenen Person in der Vernehmung und im weiteren Verlauf des Verfahrens begleiten zu lassen.
 - Ich wurde darüber belehrt, dass die Jugendgerichtshilfe am Verfahren zu beteiligen ist.
 - Ich wurde darüber belehrt, dass meinem Recht auf Schutz der Privatsphäre Rechnung getragen wird.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):

Belehrung erfolgt durch:

Abb. 4. Belehrung im NRW-Formular „Beschuldigtenvernehmung“

Zur Absicherung eines Geständnisses besteht für die Polizei die Möglichkeit, eine richterliche Vernehmung zu veranlassen. Zu diesem Zweck wird der Beschuldigte einem Richter, der in diesem Fall als Ermittlungsrichter tätig wird, vorgeführt. Der Beschuldigte kann dann durch den Richter vernommen werden. Auch wenn der Vernommene in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, so kann der

Inhalt seiner richterlichen Vernehmung nach § 254 StPO in der Verhandlung verlesen werden.

Nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. B Satz 3 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen besteht die Verpflichtung, einen ausländischen Beschuldigten darüber zu belehren, dass er entscheiden kann, ob die konsularische Vertretung seines Heimatlandes über seine strafrechtliche Verfolgung informiert werden soll. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt nicht zwangsläufig zu einem Verwertungsverbot einer so zustande gekommenen Aussage, sondern nur dann, wenn er durch den Verstoß effektiv in seiner Verteidigung beeinträchtigt wurde.⁵⁴

4 Gesprächsformen: Informatorische Befragung, Vernehmung, Spontanäußerung

4.1 Begriffe und Bedeutung

Definition

„Zum Begriff der **Vernehmung** im Sinne der Strafprozessordnung gehört, dass der Vernehmende der Auskunftsperson (Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger) in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr Auskunft (Aussage) verlangt.“⁵⁵

Mithin ist jede Kommunikation eines Polizeibeamten in amtlicher Eigenschaft mit einem Bürger zur Informationserhebung in einem Ermittlungsverfahren als Vernehmung anzusehen. Eine Ausnahme bildet die informatorische Befragung. Mehr dazu weiter unten. Da auch schon der Sicherungsangriff als Teil des Ersten Angriffs zum Ermittlungsverfahren gehört, sind also auch die ersten Gespräche zwischen Beamten des Wach- und Wechseldienstes am Tatort, in der Wache oder am Telefon und Zeugen oder Beschuldigten grundsätzlich als Vernehmung einzustufen.

Ausschlaggebend für eine erfolgreiche Durchführung der Vernehmung sind sowohl die Wahl der richtigen Vernehmungstaktik als auch die Wahl der richtigen Vernehmungstechnik.

„Vernehmungstaktik (ist die) zielorientierte und zweckmäßige Gestaltung einer Vernehmung. Bestimmend für die Vernehmung sind die Rechtsvorschriften sowie die Erkenntnisse zum Sachverhalt und zur Persönlichkeit, insbesondere ein zu erwartender Aussagewiderstand.“⁵⁶ Vernehmungstechnik sind „Art und Weise der Kommunikation in der Vernehmung zur Erlangung möglichst realitätsnaher Aussagen.“⁵⁷

⁵⁴ Kriminalistik Verlag (2012b), S. 43.

⁵⁵ Hermanutz et al., S. 35 (weiterführend auch Hannich, S. 846).

⁵⁶ Wirth, S. 619.

⁵⁷ Wirth, a.a.O.

Ziele der Vernehmung sind u.a.:

- Informationen von der zu vernehmenden Personen zu erlangen,
- den zu Vernehmenden durch taktisch kluges Verhalten zu einer wahrheitsgemäßen Aussage ggf. einem Geständnis, zu veranlassen,
- Beweismittel zu prüfen oder weitere Beweismittel zu erschließen,
- Widersprüche aufzuklären,
- bestehende Versionen zu Tat- oder Handlungsablauf der Tat zu prüfen,
- Ursachen, Anlass und Motivation sowie andere Persönlichkeitsfaktoren festzustellen und
- die Prüfung der Schuld und eventueller Rechtfertigungsgründe und ob überhaupt eine Straftat vorliegt.⁵⁸

4.2 Kommunikationsformen

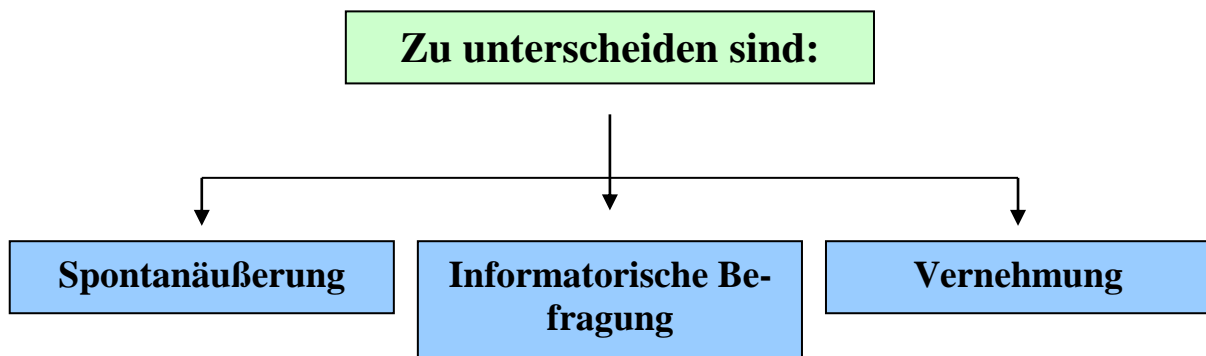


Abb. 5. Kommunikationsformen (Quelle: Kawelovski)

Informatorische Befragung

Von der Vernehmung abzugrenzen ist die **informatorische Befragung**. Von einer informatorischen Befragung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Qualität des Sachverhaltes oder der verfahrensrechtliche Status einer Person noch nicht klar ist.

Definiert werden kann sie als eine der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorlager- te Gewinnung eines groben Bildes, ob der Anfangsverdacht einer Straftat besteht und wer als Beschuldigter oder Zeuge in Betracht kommt.⁵⁹

Beispiel: Die Einsatzleitstelle vergibt an eine Streifenwagenbesatzung den Auftrag „Fahren Sie zur Kastanienallee 30. Dort Streitigkeiten zwischen mehreren Personen. Keine weiteren Erkenntnisse, da die Anruferin sofort wieder aufgehängt hat“. Die einge-

⁵⁸ Ackermann et al., S. 520.

⁵⁹ Meyer-Goßner, S. 832.

setzten Beamten können auf dieser vagen Informationsbasis noch nicht wissen, ob es sich bei dem Sachverhalt, um den sie sich kümmern sollen, um eine Straftat handelt und wer in den Fall verwickelt ist. Vor Ort eintreffend finden die Beamten eine Gruppe von acht Personen vor, die sich gegenseitig anschreien. Zur Klärung der Frage, worum es überhaupt geht, fragen die Beamten zunächst, was denn überhaupt vorgefallen ist und wer mit der Angelegenheit zu tun hat. Sobald klar ist, dass eine Straftat vorliegt und wer in den Fall involviert ist, endet die informatorische Befragung. Weitere Fragen der Beamten an die Anwesenden haben nun den Charakter einer Vernehmung.

Spontanäußerung

Unter einer Spontanäußerung versteht man Äußerungen, die der Beschuldigte oder Zeuge ohne Zutun des Vernehmungsbeamten vor einer möglichen Belehrung spontan abgegeben hat.⁶⁰ Weitere Nachfragen zum Inhalt der Spontanäußerungen bedürfen allerdings einer Belehrung.⁶¹

Polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmung

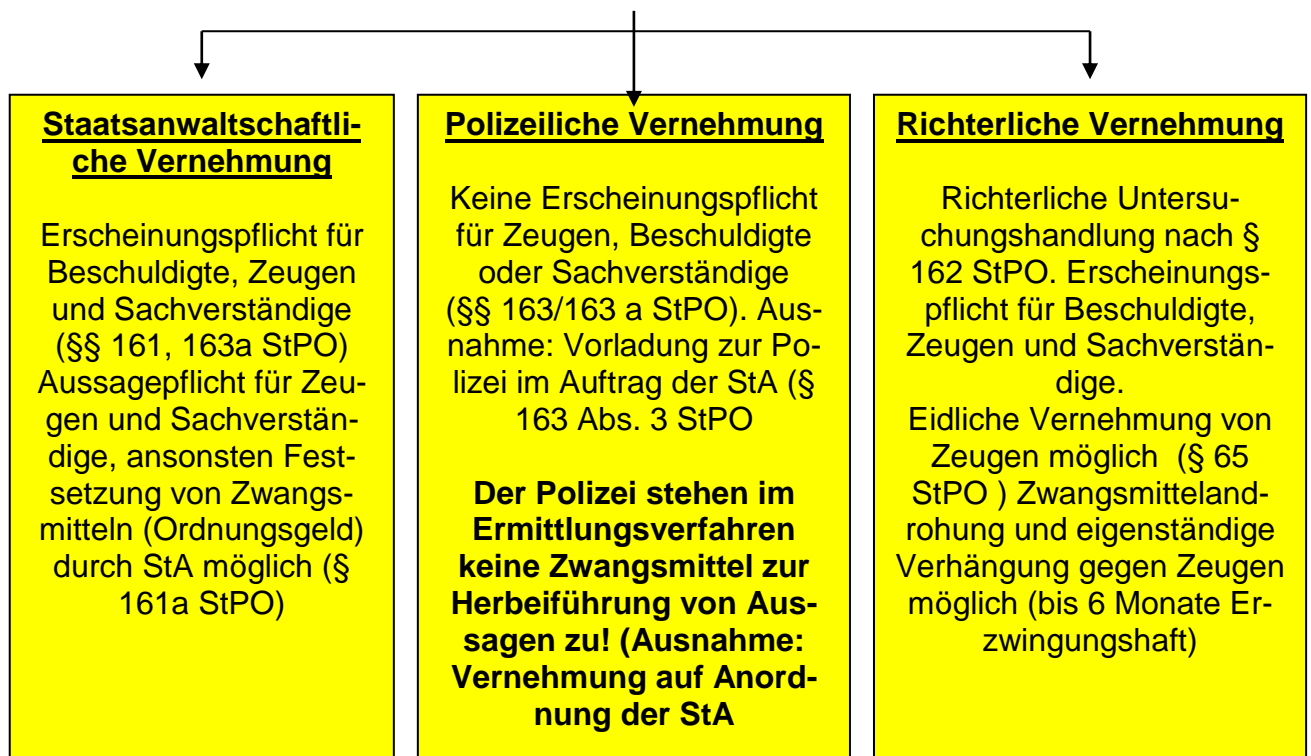


Abb. 6. Vernehmung durch unterschiedliche Strafverfolgungsorgane (Quelle: Kawelovski)

5 Struktur, Aufbau, Ablauf und Dokumentation von Vernehmungen

⁶⁰ BGH in NJW 90, 461.

⁶¹ Mohr et al., S. 12.

5.1 Vernehmungsvorbereitung

Vernehmungen bedürfen, vor allem bei bedeutenden Fällen, einer gründlichen Vorbereitung. Im Rahmen des Streifendienstes ist eine Vorbereitung von Vernehmungen in aller Regel nicht möglich, da die eingesetzten Beamten zumeist erst am Tatort Kenntnis erlangen, um welchen Sachverhalt mit welchen Akteuren es überhaupt geht. Anders ist dies bei geplanten Vernehmungen in den Kommissariaten, in denen Strafanzeigen bearbeitet werden. Hier werden Zeugen und Beschuldigte in aller Regel für mehrere Tage oder sogar Wochen im Voraus zur Vernehmung vorgeladen, so dass eine Vorbereitung der Vernehmung möglich ist. Die Vorbereitung erfordert u. a.

- *Schätzen des erforderlichen Zeitansatzes.* Wieviel Zeit wird voraussichtlich für die Vernehmung benötigt? Bei mehreren Vernehmungen an einem Tag sollte nicht in zu kurzen Abständen vorgeladen werden.
- *Störungen,* etwa durch Kollegen oder andere Besucher sollten ausgeschlossen werden, etwa durch Aufhängen eines Schildes „Vernehmung. Bitte nicht stören“ an der Außenseite der Bürotür. Die Telefonklingel sollte auf „leise“ gestellt werden.
- Die *Reihenfolge von Vernehmungen* muss beachtet werden. So wird sich in aller Regel anbieten, vor einer Beschuldigtenvernehmung zunächst alle Zeugen vernommen zu haben, damit man vor der Beschuldigtenvernehmung ein möglichst umfassendes Bild vom Sachverhalt hat und der Aussage des Beschuldigten Zeugenaussagen entgegenhalten kann.
- *Gründliches Aktenstudium:* Um welchen Sachverhalt geht es, welche Straftaten könnten vorliegen, welche Details des Geschehens sind von Bedeutung, welche Personen ergeben sich in welcher Rolle aus dem Sachverhalt? Wer ist Geschädigter, Tat- oder Alibizeuge, wer ist Beschuldigter?
- *Vorbereitung des Vernehmungsgesprächs:* Der Vernehmende sollte sich aus allen erreichbaren Informationsquellen ausreichende Kenntnisse über die tatbeteiligten Personen, über Örtlichkeiten, rechtliche Möglichkeiten und Besonderheiten des Falles verschafft haben. So sollte vor einer Vernehmung, in der etwa technische Abläufe eines Ereignisses eine Rolle spielen, der Vernehmende über diese Vorgänge informiert sein. Es könnten also vor der Vernehmung Abfragen der Beteiligten in den polizeilichen Datensystemen oder vielleicht eine Besichtigung des Tatortes erforderlich sein.

Beispiel: In einem Verfahren wegen Entziehung elektrischer Energie ist es hilfreich, wenn der Vernehmungsbeamte vor der Befragung weiß, wo sich etwa Sicherungskästen im betroffenen Haus befinden oder in welcher Etage der Beschuldigte wohnt.

- *Zahl der beteiligten Beamten:* Soll die Vernehmung alleine oder mit einem weiteren Beamten durchgeführt werden? Für die Hinzuziehung eines weiteren Beamten können unterschiedliche Gründe sprechen. So kann es sich aus vernehmungspsychologischen Gründen anbieten, einen zweiten Beamten hinzuzuziehen („Übermacht“ gegenüber der Vernehmungsperson). Eigensicherung: Von der zu vernehmenden Person ist bekannt, dass sie leicht aggressiv reagiert und in der Vergangenheit schon gewalttätig aufgetreten ist. Entlastung des Vernehmenden: Ein zweiter Beamter kann das reine Niederschreiben des Protokoll am PC übernehmen, damit der Vernehmende sich auf seine Fragen konzentrieren und ggf. während der Vernehmung relevante Informationen aus der Akte heraussuchen kann (z. B. Vorhalt eines Vernehmungswortlautes einer zuvor vernommenen Person, deren Angaben im Widerspruch zur Aussage des aktuell Vernommenen stehen). Ermittlungen parallel zur Vernehmung: Eventuell werden im Rahmen der Vernehmungen sofortige Feststellungen nötig (etwa eine Meldeüberprüfung zu einer in der Vernehmung genannten Person), die der Vernehmende ohne störende Unterbrechung der Vernehmung nicht leisten kann. Hier kann ein zweiter Beamter bei Bedarf etwa Überprüfungen durchführen, ohne dass eine Unterbrechung der Vernehmung erforderlich wird.
- Wird ein *Dolmetscher* benötigt? Zur Beteiligung von Dolmetschern sei bemerkt, dass sich grundsätzlich anbietet, einen solchen Spezialisten so frühzeitig anzufordern, dass er bei Eintreffen des Zeugen oder des Beschuldigten bereits vor Ort ist. Allerdings muss bei unbedeutenden Fällen aus Kostengründen häufig davon abgewichen werden, da viele Vernehmungspersonen überhaupt nicht zur Vernehmung erscheinen und eine vorzeitige Anforderung eines Dolmetschers dann erhebliche Kosten aufwerfen kann, ohne dass die Vernehmung überhaupt durchgeführt werden kann. In diesen Fällen muss dem zu Vernehmenden ggf. auch eine gewisse Wartezeit zwischen seinem Eintreffen und dem Erscheinen des Dolmetschers zugemutet werden. Aus Kostengründen sollte abgeklärt werden, ob möglicherweise in der Behörde auch ein Polizeibeamter mit ausreichenden Fremdsprachkenntnissen (Muttersprachler, Polizeibeamte mit Migrationshintergrund) zur Verfügung steht. Wird ein Dolmetscher für sehr seltene Sprachen benötigt, so muss – da das Angebot an Dolmetschern dieser Sprache in der näheren Umgebung gering sein kann - u. U. schon sehr früh eine Anforderung erfolgen.
- *Ort der Vernehmung:* Grundsätzlich sollte eine Vernehmung in Diensträumen erfolgen. Davon muss möglicherweise abgewichen werden, wenn eine Person, die vernommen werden muss, aus Krankheits- oder Altersgründen nicht mehr mobil ist oder in einer Justizvollzugsanstalt einsitzt. Bei Inhaftierten kann also bei der Staatsanwaltschaft eine so genannte „Ausantwortung“ beantragt werden. Mit dieser Ausantwortung kann der Inhaftierte vorübergehend aus JVA geholt und zur Vernehmung in polizeiliche Diensträume verbracht werden. Die Ausantwortung sollte frühzeitig beantragt werden und es sollte mit der betroffenen JVA abgeklärt werden, wann der Häftling abgeholt werden kann.

Durchgangszimmer werden sich für Vernehmungen wegen möglicher Störungen nicht anbieten. Bei Vernehmungen außerhalb der Dienststelle: Stehen ein Laptop und ein mobiler Drucker zur Verfügung oder muss die Vernehmung möglicherweise vor Ort per Hand geschrieben werden?

- Aus *Eigensicherungsgründen* sollten im Vernehmungsraum in Reichweite der Vernehmungsperson keine Gegenstände liegen, mit denen sie den Vernehmungsbeamten verletzen könnte (Locher als Wurfgeschoss, Brieföffner etc.).
- *Zeitpunkt der Vernehmung*: Vernehmungen sollten soweit möglich nicht zu spät am Abend, in der Nacht oder zu früh am Morgen durchgeführt werden, damit die Aussage vor Gericht nicht dadurch an Wert verliert oder unverwertbar wird, weil der Vernommene behauptet, er habe seine Aussage unausgeruht und ohne ausreichenden Schlaf machen müssen. Ein nächtliches Vernehmen von festgenommenen Beschuldigten oder deren Vernehmung nach dem Wecken aus einem ein- oder zweistündigen Schlaf können für Beweisverwertungsprobleme sorgen. Auf die zeitlichen Wünsche von Personen, die vernommen werden sollen, sollte so weit wie möglich Rücksicht genommen werden, um ihre Bereitschaft zu erhöhen, zur Vernehmung zu erscheinen. Da grundsätzlich niemand verpflichtet ist, zu einer polizeilichen Vernehmung zu erscheinen, kann eine Vorladung zur Unzeit dazu führen, dass die Vernehmung gar nicht erst stattfindet, weil der Zeuge oder Beschuldigte den ungelegenen Termin nicht wahrnehmen will oder kann.

5.2 Vernehmungsdurchführung

- *Begrüßung/Kontaktgespräch*: In der Phase der Begegnung mit dem Zeugen oder Beschuldigten sollte der Polizeibeamte seinen Gesprächspartner „aufwärmen“. Es sollte eine Begrüßung stattfinden. In dieser Phase, in der durchaus auch Smalltalk erlaubt ist, sollte dem Gesprächspartner das Gefühl vermittelt werden, dass er respektvoll behandelt und ernst genommen wird. Er sollte nicht das Gefühl gewinnen, dass der Beamte voreingenommen ist und das Ergebnis der Fallbewertung schon vor der Befragung feststeht. Auch sollte er sich als Mensch wahrgenommen und nicht zum „Beweismittel“ degradiert führen. Das Kontaktgespräch wird mit dem Ziel geführt, die Kommunikationsbereitschaft des zu Vernehmenden zu wecken.
- *Vernehmung. Phase der freien Schilderung*: Der zu Vernehmende muss zunächst mit dem Vernehmungsgegenstand vertraut gemacht und seiner Beteiligtenrolle entsprechend belehrt werden. Er soll dann die Gelegenheit erhalten, sein Sachverhaltsthema zusammenhängend, also möglichst ohne Unterbrechungen, zu schildern.
- *Vernehmung. Phase der gezielten Befragung*: Wenn der zu Vernehmende zusammenhängend geschildert hat, sollen ihm, soweit noch Fragebedarf besteht,

gezielte Fragen gestellt werden. So sollen in dieser Phase zunächst Sachverhaltselemente, auf die der Befragte – bewusst oder unbewusst – nicht eingegangen ist, gezielt erfragt werden. In dieser Phase kann er auch mit Widersprüchen in seiner Aussage oder zu Aussagen anderer Personen konfrontiert werden. Suggestivfragen sollen vermieden werden.

Beispiel: Wenn der Zeuge beschreibt, dass ein „südländisch“ wirkender Mann vom Tatort geflüchtet ist, so sollte er vom Vernehmungsbeamten nicht zu einer Aussage, ob es sich wohl um einen Polen oder einen Roma gehandelt hat, gedrängt werden. Wenn der Zeuge seinen Eindruck „südländisch“ nicht weiter eingrenzen kann, so sollte ihm also nicht eine Präzisierung in den Mund gelegt werden, nur weil der Vernehmungsbeamte der Meinung ist, dass es sich bei dem Täter um eine ganz bestimmte Nationalität oder Ethnie gehandelt haben muss. Oder: Die Frage nach der Farbe eines Fluchtwagens sollte nicht lauten „War der Wagen schwarz oder grau?“, sondern „Welche Farbe hatte der Wagen?“.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale der begangenen Delikte aus den Aussagen abgerufen werden. Bei Nötigungen: Worin hat genau die Nötigungshandlung bestanden? Bei schweren Diebstählen: Worin bestand das Qualifizierungsmerkmal des Diebstahls? Einbrechen? Einsteigen? Aufhebeln einer Geldkassette? Bei Körperverletzungen: Worin bestand der Verletzungserfolg? Welche Verletzungen sind eingetreten oder hatte der Geschädigte Schmerzen?

- *Austausch von Informationen:* Der Vernehmungsbeamte sollte gegenüber dem Befragten selbst nur so viele Informationen preisgeben, wie für die Befragung des zu Vernehmenden erforderlich ist, damit dieser nach der Vernehmung nicht besser informiert ist als der Vernehmungsbeamte. Jedoch stellt der Umstand, dass man dem zu Vernehmenden wiederum auch das Gefühl geben muss, ihm ein gewisses Maß an Vertrauen entgegenzubringen, einen Wandelgrad dar. Ggf. sollte dem Befragten, soweit dies ermittlungstaktisch möglich ist, erklärt werden, warum bestimmte Informationen durch den Vernehmungsbeamten nicht abgegeben werden dürfen. Der Vernehmungsbeamte sollte insgesamt nicht zu früh alle Informationen herausprudeln, die er über den Sachverhalt ergibt, da sich insbesondere Beschuldigte oder solche Zeugen, die den Beschuldigten nahe stehen, sehr früh auf diese Informationen einstellen und ihre Antworten anpassen können.
- *Lesen des fertigen Vernehmungstextes:* Der Vernommene sollte am Ende der Vernehmung aufgefordert werden, den ausgedruckten Vernehmungstext gründlich zu lesen und im Text – dort wo erforderlich – handschriftliche Korrekturen vorzunehmen. Dies signalisierten nachfolgenden Lesern (Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Richter), dass sich der Vernommene in Ruhe mit der Vernehmungsniederschrift auseinandersetzen konnte und der Text auch so ist wie er ihn wiedergegeben hat. Ggf. können Korrekturen durch gezielten den Einbau von Rechtschreibfehlern provoziert werden.

- Den *Abschluss der Vernehmung* sollte die Verabschiedung des Zeugen oder Beschuldigten bilden. In der Abschlussphase sollte dem Vernommenen auch erklärt werden, wie das Verfahren weitergeht, welche weiteren Beiträge (etwa Auftreten als Zeuge in der Hauptverhandlung) noch von ihm erwartet werden und welche Informationen er zukünftig noch zu erwarten hat (z. B. Einstellungsbescheid oder Anklageschrift der Staatsanwaltschaft).

5.3 Dokumentation der Vernehmung

Die Vernehmungsniederschrift muss neben den Personalien des Vernommenen das *Vernehmungsthema* (Tatvorwurf beim Beschuldigten oder Thema, zu dem ein Zeuge aussagen soll), die *Belehrung* und die *Aussage* enthalten. Der Vernommene soll die Niederschrift nach dem Ausdrucken und dem Lesen *unterschreiben*. Wird die Unterschrift verweigert, so kann sie nicht erzwungen werden.

Die Vernehmung sollte *weitest möglich die Originalformulierungen* des Vernommenen enthalten und nicht die Formulierungen, die der Vernehmungsbeamte selbst wählen würde, um einen stilistisch besonders anspruchsvollen Text zu produzieren. Gebraucht der Vernommene in der Vernehmung Kraftausdrücke („Scheiße“, „Weichei“), Spitz- oder Kosenamen ihm bekannter Verfahrensbeteiligter („Kalle“ statt „Karl-Heinz“), sprachlich wenig anspruchsvolle Formulierungen („da hat der Olle sich voll auf die Fresse gelegt“), häufig wiederholte Füll- und Dehnwörter („quasi“, „gewissermaßen“, „äh“) usw., so sollen diese übernommen werden, da sie den wirklichen Sprachgebrauch und ein Mehr oder Weniger an Intellektualität des Betroffenen wiedergeben und die Niederschrift das Signal gibt, dass sich authentisch und unverfälscht die Angaben des Befragten spiegelt. Dies gilt natürlich auch für sprachlich durchschnittliche oder überdurchschnittliche Aussagen.

Siehe zur Zusammenfassung des zuvor Geschriebenen auch nachfolgendes Phasenmodell der Vernehmung nach Berresheim und Capellmann:⁶²

⁶² Berresheim et al., S. 94.



Abb. 7. Phasenmodell der Vernehmung (Quelle: Berresheim/Capellmann)

5.4 Videodokumentation der Vernehmung

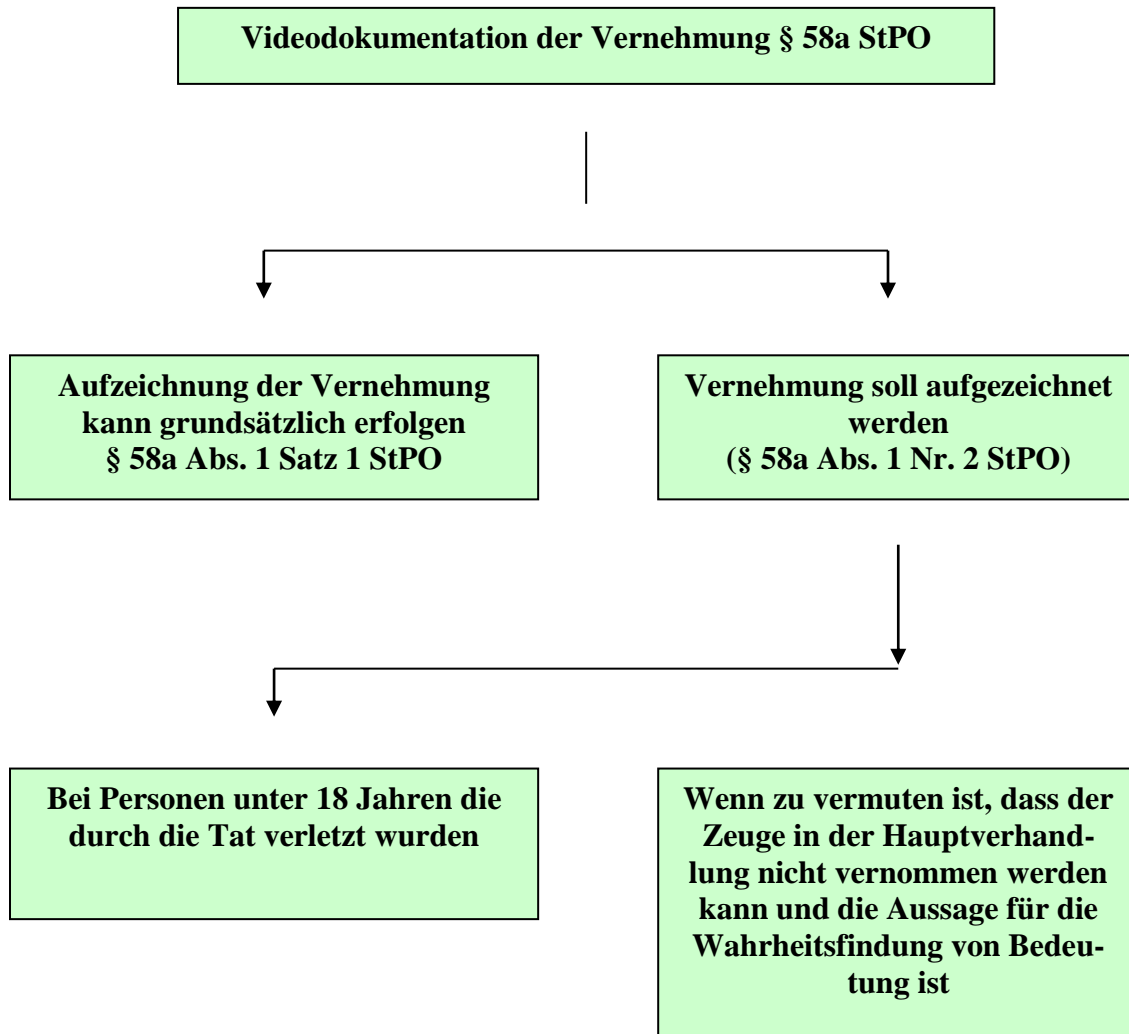


Abb. 8. Videodokumentation der Vernehmung (Quelle: Kawelovski)

Nachfolgend einige grundlegende Aussagen zur Videovernehmung:

- Sie hat einen hohen Beweiswert, da nur so die Vernehmung absolut authentisch mit Fragestellung und Antwort dokumentiert wird, sowie Gestik, Mimik und Antwortzeiten festgehalten werden.
- Eine ausdrückliche Zustimmung der/des zu Vernehmenden ist in § 58a StPO nicht festgeschrieben, jedoch ist eine Kooperation im Sinne einer optimalen Ermittlungsführung anzustreben.
- Die Anordnungscompetenz für eine Videodokumentation der Vernehmung liegt beim Vernehmungsbeamten.⁶³

⁶³ Meyer-Goßner, S. 231.

- Auch wenn in § 58a StPO nicht gefordert, so sollte doch in Vermerkform festgehalten werden, warum eine Videovernehmung auf Basis des § 58a StPO durchgeführt worden ist.
- Eine Vernichtung der Aufzeichnung ist erforderlich, wenn sie für das Verfahren nicht mehr erforderlich (§ 58a Abs. 2 StPO i.V.m. § 101 Abs. 8 StPO). Eine Niederschrift über die Vernichtung sollte zur Akte genommen werden.
- Die Videovernehmung ist Bestandteil der Ermittlungsakte und muss daher auch dem Verteidiger im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden.⁶⁴
- Die Vervielfältigung der Videovernehmung ist nicht ausdrücklich untersagt und daher wie die Vervielfältigung von Ermittlungsakten zulässig.

6 Vernehmungstaktische und -psychologische Aspekte

Vernehmungstaktische und -psychologische Aspekte sind zum Teil schon beim Phasenmodell der Vernehmung zur Sprache gekommen. Die Beantwortung der Frage, wie bei einer Vernehmung taktisch vorgegangen werden sollte und welche psychologischen Aspekte der Wechselbeziehung von Vernehmungsbeamten und Vernehmungspersonen bzw. welche psychologischen Aspekte beim Zustandekommen von Aussagen wirken, ist ein riesiges Feld. Im Rahmen dieser Ausarbeitung können hier nur einige ausgewählte Aspekte zur Sprache gebracht werden:

- Unabhängig davon, ob ein Zeuge oder ein Beschuldigter vernommen werden, ist für eine hohe, möglichst wahrheitsgetreue Informationsausbeute ein Vertrauensverhältnis zur vernommenen Person aufzubauen. Auch gegenüber Beschuldigten – und sei die Schuld ihres Vergehens noch so schwer – sind moralische Vorhaltungen möglichst zu vermeiden.
- Bemerkungen, die die vernommene Person unnötig abwerten („Sie haben gerade mal den Hauptschulabschluss und wollen mir hier jetzt die Welt erklären“) haben in einer Vernehmung nichts zu suchen. Sie beenden häufig die Bereitschaft des Vernommenen, Angaben machen zu wollen. Selbst wenn seitens des Vernehmungsbeamten ein starkes soziales Gefälle wahrgenommen wird, so sollte dies auf keinen Fall herausgekehrt werden, wie es leider bisweilen gemacht wird. Der Vernehmende sollte keine Überlegenheit demonstrieren. Plumpes, vom zu Vernehmenden nicht autorisiertes Duzen ist zu vermeiden. Auch der Kleinkriminelle und der obdachlose Alkoholiker haben eine Ehre, die nicht verletzt werden sollte.
- Moralische Bewertungen der Aussage: Diese sollten möglichst vermieden werden, da sie häufig ein Grund sind, die Aussagewilligkeit von Verfahrensbeteiligten herabzusetzen oder überhaupt keine Angaben mehr machen zu wollen. Einem Beschuldigten können „goldene Brücken“ gebaut werden, indem

⁶⁴ NJW 2003, 767 (Beschluss OLG Stuttgart vom 12.11.2002 – 4 Ws 267/02).

sein Handeln etwa nicht ausdrücklich als Verbrechen, sondern etwa als „Fehler“ titulierte und ihm Raum für die Rationalisierung, also die moralische Rechtfertigung seiner Tat gelassen wird. Selbst wenn der Vernehmende dieser Rechtfertigung innerlich nicht folgt, so muss er dies den Vernommenen nicht spüren lassen. Aber selbst wenn man das Handeln eines Beschuldigten ausdrücklich missbilligt, so sollte ihm nicht der menschliche Respekt versagt werden. Bei einem Zeugen, der durch ein eigenes Fehlverhalten Opfer einer Straftat geworden ist, ist es nicht zielführend, auf diesem Fehlverhalten herumzureiten und Vorwürfe zu machen. Die Betroffene machen sich in aller Regel auch selbst schon Vorwürfe genug.

- Im Gegensatz dazu soll aber auch kein kumpelhafter Umgang mit einem Beschuldigten herausgekehrt werden. Dies könnte als augenzwinkerndes „Erzähl mir irgendetwas, ich will dir nichts, ich muss nur irgendetwas aufschreiben“ verstanden werden. Die Rolle des (sachlich) nach Wahrheit und Vollständigkeit Forschenden muss für den Vernommenen sichtbar bleiben. Der Wandelgrad bei Vernehmungen zwischen Kumpanei und Überheblichkeit ist oft schmal.
- Vor einer Beschuldigtenvernehmung sind möglichst alle Zeugen zu vernehmen und Beweismittel zusammenzutragen, damit die Aussage des Beschuldigten an einem größtmöglichen Bestand von Fakten abgeglichen und Lügen oder Widersprüche als solche erkannt werden können.
- Vor jeder Vernehmung müssen dem Vernehmungsbeamten die Rollen der Beteiligten, die sich aus Anzeigen und Vermerken ergeben, klar sein und er muss sich soweit mit dem Sachverhalt vertraut gemacht haben, dass er die Personen, ihre Rollen und Handlungsbeiträge auch bei einer größeren Zahl von Akteuren nicht mehr verwechselt. Notfalls sollte ein Schema oder eine Übersicht zu diesen Zusammenhängen gefertigt werden: A = Zeuge, der den Einbruch vom Balkon aus beobachtet hat / B = Zeuge, der bei der Flucht des Täters zufällig vor dem Tatobjekt im Auto saß / G = Zeuge, zugleich Bruder eines Tatverdächtigen, der dem Tatverdächtigen ein Alibi gegeben hat usw.
- Die strafrechtlichen Tatbestände müssen am Ende der Vernehmungen komplett unter die Aussagen subsumierbar sein. So werden bei der Vernehmung möglicherweise Handlungsmerkmale nicht abgefragt, die die Körperverletzung zu einer schweren Körperverletzung werden lassen (gemeinsames Schlagen einer Person durch Mehrere) oder es wird vergessen, beim Verdacht einer Nötigung zu erfragen, mit welchem Ziel eine Zwangshandlung gegen das Opfer begangen wurde. Also: Gegen welche Straftatbestände kann der Beschuldigte verstoßen haben und welche Tatbestandsmerkmale muss der Sachverhalt dazu hergeben?
- Nicht von dem Zeugen / Beschuldigten zu affektivem Verhalten hinreißen lassen, auch wenn der Eindruck besteht, dass man gerade belogen wird. Der Vernehmende sollte sachlich und ruhig auf Widersprüche und Ungereimtheiten aufmerksam machen, ohne sich anmerken zu lassen, dass er sich darüber är-

gert. Durch emotionales Verhalten des Vernehmenden gehen dessen Professionalität und Überlegenheit verloren.

- Dem zu Vernehmenden sollte bei aller Zeitknappheit bei seinen Schilderungen nicht ständig ins Wort gefallen werden, da er möglicherweise sonst ab einem bestimmten Punkt nur noch auf gezielte Nachfragen antwortet, ohne selbst Informationen zu produzieren, nach denen der Vernehmungsbeamte (aus Unkenntnis) nicht fragt. Dadurch können wertvolle Informationen verloren gehen. Aus diesem Grunde schreibt der Gesetzgeber auch vor, dass einem Zeugen vor gezielten Nachfragen ein zusammenhängender Sachvortrag zu ermöglichen ist.
- Fragen klar und verständlich formulieren. Immer auf den intellektuellen Horizont des Gesprächspartners einstellen.
- Der Vernehmende sollte sich durch den Zeugen / Beschuldigten bei der Befragung nicht unter Zeitdruck setzen lassen, da sonst Informationen verloren gehen können, die in einer zeitraubenden Nachvernehmung in einem anderen Termin erfragt werden müssen.
- Ggf. einen zweiten Vernehmer einsetzen, insbesondere bei sehr komplexen Sachverhalten. Dies verringert die Gefahr, dass Wichtiges ungefragt bleibt. Außerdem hören vier Ohren immer mehr als zwei.
- Beweismittel (Asservate, Spurenräger, vorherige Vernehmungen) schon vor der Vernehmung bereithalten, damit sie ggf. während der Vernehmung kurzfristig als taktisches Mittel eingesetzt werden können, wenn der Vernommene offenbar von der Wahrheit abweicht. Bei Widersprüchen konkret vorhalten, warum eine Angabe nicht stimmen kann (Spur am Tatort spricht dagegen; Aussage eines anderen Zeugen, Wahrnehmungen aus Ortsbesichtigung lassen das Behauptete nicht zu)
- Bei Beschuldigten nichts androhen, was sich nicht durchsetzen lässt und nichts versprechen, was nicht in der Macht des Vernehmenden liegt. Schon eine einzige nicht eingehaltene Ankündigung kann den Vernehmenden für das weitere Verfahren unglaubwürdig machen.
- Den zu Vernehmenden darauf hinweisen, dass er unbedingt Vermutungen von Wahrnehmungen trennen muss. Bei behaupteten Wahrnehmungen sollte der Befragte in der Lage sein, die Quelle zu benennen (Tatbeobachtung mit eigenen Augen; Informationen durch einen weiteren Zeugen oder Beschuldigten).
- Bei geständnisbereitem Täter: Möglichst viele Details erfragen. Nach Einzelheiten fragen, die nur der Täter wissen kann und die er nicht möglicherweise aus anderen Quellen (Presse, andere Zeugen etc.) kennen kann. Genaue Tatortsituation, eingesetzte Waffen oder Werkzeuge, Verbleib dieser Gegenstände, genaue Tatzeit etc.).
- Besteht der Eindruck, dass der Zeuge oder der Beschuldigte nach einer glaubwürdigen Aussage „wackeln“ und diese möglicherweise vor Gericht nicht mehr

wiederholen könnten und wird die Aussage für den Erfolg des Verfahrens für existenziell gehalten, so sollte der zu Vernehmende einer richterlichen Vernehmung zugeführt werden. Bei bedeutenden Verfahren sollte schon frühzeitig abgeklärt werden, wie kurzfristig ein Ermittlungsrichter erreicht werden kann.

- Sicherstellen, dass der Vernommene sich zum Zeitpunkt der Vernehmung auch in einem Zustand freier Willensentschließung befindet. Er muss von seinem physischen, psychischen und geistigen Zustand der Vernehmung folgen können und es dürfen auch keine sprachlichen Hürden bestehen, die das Vernehmungsergebnis vor Gericht unglaubwürdig machen und dem Verteidiger in die Hände spielen, so dass er die Aussage für wertlos erklären kann.
- Aussagen von Zeugen wie von Beschuldigten unterliegen den Prozessen von Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe. Auf allen Ebenen kann es – selbst bei großer Bereitschaft des zu Vernehmenden, die Wahrheit zu sagen – zu ungewollten Verfälschungen kommen:
- Beispiele Wahrnehmung: Ein Zeuge hört hinter sich plötzlich Geschrei, dreht sich um und sieht, wie zwei Männer aufeinander einschlagen. Er reimt sich unbewusst den ersten Moment des Geschehens, den er nicht beobachtet hat, zusammen und ergänzt das Nichtbeobachtete, so dass er fälschlich davon ausgeht, der A und nicht der B habe mit dem Schlagen angefangen, obwohl es möglicherweise genau anders herum war. Oder: Ein Zeuge sieht einen Fluchtwagen davonfahren, hat seine Brille aber nicht auf und liest das Kennzeichen falsch ab – im Glauben, dass er es aber doch richtig erkannt habe. Oder: Ein Zeuge hört durch sein offenes Fenster, wie eine Frau einer anderen eine Drohung zuruft, sie bald umbringen zu wollen. Er meint, bei der Täterin die Stimme einer Hausnachbarin zu erkennen, die tatsächlich aber gar nicht vor Ort war.
- Beispiele Erinnerung: Ein Zeuge sieht einen roten Fluchtwagen vom Tatort entkommen. Bis die Polizei eintrifft und ihn befragt beobachtet er allerdings vor dem Haus noch einen blauen Wagen, der die Erinnerung an das rote Fahrzeug ersetzt. Der Zeuge erklärt den Beamten im besten Glauben und Gewissen, einen blauen Fluchtwagen beobachtet zu haben.
- Beispiele Wiedergabe: Der Zeuge ist Ausländer und verwechselt Begriffe, was dazu führt, dass er seine Beobachtungen, ohne es zu wollen, falsch wiedergibt. Oder: Der Zeuge verwendet einen Begriff in einem anderen fachlichen Zusammenhang als der vernehmende Beamte (der Zeuge ist Schreiner und beschreibt einen Einbruchsschaden am „Türrahmen“. Der Vernehmungsbeamte geht fälschlich davon aus, dass der Zeuge die „Zarge“ der Tür meint. Oder: Der Zeuge übertreibt einen beobachteten Umstand. Aus einem leicht korpulenten Täter wird „ein Kloß, der vor Gewicht kaum laufen konnte“.

7 Verbotene Vernehmungsmethoden

§ 136a StPO regelt, dass im Rahmen der Vernehmung die freie Willensentschließung und –betätigung nicht beeinträchtigt werden dürfen, dass daher Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung und Hypnose, aber auch das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils oder Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, verboten sind.

Verboten sind u. a.

- Beibringen von Verletzungen
- Fußtritte
- Schläge
- grelle Beleuchtung bei Vernehmungen
- Lärmverursachung
- ständiges Stören im Schlaf,
- Hungern- und Frierenlassen
- Einführung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in den Körper,
- Verabreichung von betäubenden, hemmungslösenden oder weckenden Mitteln wie Rauschgifte oder Alkohol,
- fortwährende Beschimpfungen,
- Dunkelhaft,
- u. U. das Hinführen zur Leiche,
- Erzeugung von Angst und Hoffnungslosigkeit.⁶⁵
- Stellen einer Hörfalle (Vernehmungsbeamter verlässt Vernehmungsraum in der Absicht, dass der Beschuldigte glauben soll, er könne nun ungestört mit einem Dritten sprechen, und hört das Gespräch dabei heimlich mit)⁶⁶
- Ausnutzung einer völligen Übermüdung⁶⁷
- entwürdigende Behandlung⁶⁸
- Drohung mit einer verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahme⁶⁹

Verboten sind auch Täuschungen des Beschuldigten, etwa dass

- er als Zeuge vernommen werde und die Wahrheit sagen müsse,

⁶⁵ Meyer-Goßner, S. 649 ff.

⁶⁶ Hannich, S. 860.

⁶⁷ a. a. O., S. 862.

⁶⁸ a. a. O., S. 863.

⁶⁹ a. a. O., S. 866.

- sein Schweigen als Schuldbeweis gewertet wird,
- ein Mittäter bereits ausgesagt habe
- oder falsche Rechtserklärungen⁷⁰

Die Auflistung ist nicht abschließend.

Die Verabreichung von Mitteln, die der Stärkung dienen (Kaffee, Taubenzucker, Tee, Zigaretten) ist nicht untersagt, ebenso wenig aber auch die Verweigerung der Herausgabe. Verboten ist auch nicht die kriminalistische List, etwa durch das Stellen von Fangfragen oder durch doppeldeutige Erklärungen. Auch muss der Vernehmende dem Beschuldigten nicht offenbaren, was er bereits vom Sachverhalt weiß.⁷¹ Alkoholisierte Beschuldigte können vernommen werden, solange sie verhandlungsfähig sind und ihre Willensfreiheit nicht erkennbar durch den Alkohol beeinträchtigt ist. Auch dürfen dem Beschuldigten Bilder vom Opfer gezeigt werden.⁷² Zwang ist im gesetzlichen Rahmen zulässig, jedoch nicht, wenn er nur als Mittel zur Herbeiführung einer Aussage dient. Nicht automatisch unzulässig sind Vernehmungen zur Nachtzeit.⁷³

Die Rechtsfolge verbotener Vernehmungsmethoden ist die Unverwertbarkeit der Aussage als Beweismittel.⁷⁴ Zudem kann sich der Vernehmungsbeamte bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden nach § 339 StGB wegen Rechtsbeugung, wegen Aussageerpressung nach § 343 StGB oder Verfolgung Unschuldiger nach § 344 StGB selbst strafbar machen.

8 Beweisverbote

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Beweise im Strafverfahren nicht erhoben werden oder dort, wo sie unrechtmäßig erhoben wurden, nicht verwertet werden. Derartige Beweise müssen so behandelt werden, als wenn sie gar nicht existent wären. Ein vom BGH entwickelter Grundsatz lautet:

„Der Staat kennt keine Wahrheitsfindung um jeden Preis.“⁷⁵

Unterschieden werden je nach Sachlage

- Beweisthemenv Verbote,
- Beweismittelverbote und
- Beweismethodenverbote.

Einige dieser Verbote sind in den vorhergehenden Darstellungen exemplarisch zur Sprache gekommen.

⁷⁰ Meyer-Goßner, S. 650.

⁷¹ a. a. O., S. 651.

⁷² Meyer-Goßner, S. 650.

⁷³ Hannich, S. 862.

⁷⁴ Meyer-Goßner, S. 653.

⁷⁵ Pientka, S. 51.

Das *Beweisthemenvorbot* beinhaltet, dass bestimmte Themen überhaupt nicht zur Sprache gebracht werden dürfen, etwa gelöschte Vorstrafen.⁷⁶ Der Bestrafte soll nach Ablauf festgelegter Fristen „neu anfangen“ können und nach Verbüßung seiner Strafe und Ablauf einer nachfolgenden Frist nicht mehr den Stempel des Vorbestraften tragen müssen. Aus der Tatsache, dass er vor der Löschung seiner Vorstrafen strafbar gehandelt hat, dürfen ihm keine Nachteile mehr entstehen. Den Beweisthemenvorboten wird aber auch das Fehlen einer Aussagegenehmigung eines öffentlich Bediensteten nach § 54 StPO zugerechnet.⁷⁷

Das *Beweismittelverbot* stellt bestimmte Personen von der Beweispflicht frei. Hierzu gehören etwa das Recht des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen (§§ 136 i. V. m. § 163 StPO) oder die Rechte von Zeugen, im Rahmen der Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 52, 53 StPO) keine Angaben machen zu müssen.⁷⁸

Das *Beweismethodenvorbot* verbietet unerlaubte Verfahrensweisen zur Erlangung von Beweisen.⁷⁹ Hier kommt § 136a StPO (Verbotene Vernehmungsmethoden) zum Tragen. Anwendungsfälle dieses Verbotstyps wurden weiter oben bereits dargestellt.

Bei den Rechtsfolgen solcher Verbote wird unterschieden zwischen

- absoluten und
- relativen Verwertungsverboten.

Mit *absoluten Verboten* verbindet sich die Rechtsfolge, dass die Beweismittel ausnahmslos nicht verwendet werden dürfen. Das absolute Verbot gilt zum Beispiel in Bezug auf § 136a StPO. In dieser Norm wird auch ausdrücklich festgelegt, dass bei einem Verstoß die gewonnenen Erkenntnisse nicht für das Verfahren verwendet werden dürfen, selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte nachträglich in die Verwertung einwilligt. Aussagen, die unter Gebrauch unerlaubter Methoden zustande gekommen sind, dürfen auf keinen Fall verwertet werden. Bei den *relativen Verwertungsverboten* ist im Einzelfall von einem Gericht zu entscheiden, ob das Beweismittel verwertbar oder unverwertbar ist. Die Rechtslage hierzu ist keineswegs eindeutig.⁸⁰

Eine fehlerhafte Grundmaßnahme alleine führt noch nicht zur Unverwertbarkeit von aufgefundenen Beweismitteln vor Gericht.

Beispiel: Ein Beschuldigter wird von einem unerfahrenen Beamten nicht ausreichend über sein Schweigerecht belehrt und gibt in Verkennung seiner Rechte das Versteck seines Diebesgutes preis, das nachfolgend von der Polizei sichergestellt wird.

Bei besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlung bei grober Verkennung der Rechtslage geprägt sind, sind Beweismittel darüber hinaus unverwertbar, weil der Staat – soweit

⁷⁶ Weihmann et al., S. 156.

⁷⁷ Pientka, S. 53.

⁷⁸ Weihmann et al., S. 156.

⁷⁹ a. a. O., S. 156.

⁸⁰ Ackermann et al., S. 51.

nicht notstandsähnliche Gesichtspunkte Gegenteiliges ermöglichen sollten – auch in solchen Fällen aus Eingriffen ohne Rechtsgrundlage keinen Nutzen ziehen darf.⁸¹ Das heißt, eine Fernwirkung kann ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn die Ermittlungsbehörden bewusst eine wesentliche Verfahrensvorschrift missachtet haben, um unter Umgehung dieser Vorschrift an Beweismittel zu kommen. Anders wäre der obigen Fall also zu bewerten, wenn der Vernehmungsbeamte ganz bewusst den Hinweis auf das Schweigerecht weggelassen hätte, um an die Tatbeute zu gelangen.

⁸¹ BGH, Urteil vom 18.04.2007, in NStZ 2007, Seite 601.

Quellenverzeichnis

Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger

Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2011

Becker, Christian (Hrsg.)

Rechtslexikon.de – Anfangsverdacht, Internet:

<http://www.rechtswörterbuch.de/recht/a/anfangsverdacht/>

Berresheim, Alexander / Capellmann, Michael

Personen mit und ohne Aussagewiderstand, in: Kriminalistik 2/2013, S. 93 - 99

Hannich, Rolf (Hrsg.)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., München 2013

Hermanutz, Max / Litzcke, Sven

Vernehmung in Theorie und Praxis, 2. Aufl., Stuttgart 2009

Keller, Christoph

Die Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren, in: Kriminalistik 3/2020, S. 178 - 185

Kramer, Bernhard

Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 7. Aufl., Stuttgart 2009

Krause, Benjamin

Die Strafverfahrensreform 2017 – Umfassende Änderungen von StPO und StGB mit sofortiger Wirkung!, in: Kriminalistik 8-9/2017, S. 532 - 536

Kriminalistik Verlag (Hrsg.)

Verwertung von Angaben eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen, in: Kriminalistik 10/2012, S. 597

Kriminalistik Verlag (Hrsg.)

Verwertbarkeit der Angaben von Berufsgeheimnisträgern, in: Kriminalistik 5/2012 (a), S. 282

Kriminalistik Verlag (Hrsg.)

Belehrung über Recht auf konsularischen Beistand IV, in: Kriminalistik 1/2012 (b), S. 43 (nach BGH, Beschl. v. 7.6.11 – 4 StR 643/10)

Kriminalistik Verlag (Hrsg.)

Zur Belehrungspflicht bei Beschuldigtenvernehmungen, in: Kriminalistik 10/2013, S. 615

Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram

Strafprozessordnung, 57. Aufl., München 2014

Mohr, Michaela / Schimpel, Franz / Schröer, Norbert

Die Beschuldigtenvernehmung, Lehr- und Studienbriefe, Bd. 5, 1. Aufl., Hilden 2006

Pientka, Monika / Wolf, Norbert

Kriminalwissenschaften I, München 2012

Pientka, Monika

Kriminalwissenschaften II, 2. Aufl., München 2018

Rodorf, Alfred, Rodorf.de, Zeugenvernehmung,

http://www.rodorf.de/02_stpo/14.htm#02, zuletzt eingesehen am 22.9.18

Valuenet GmbH (Hrsg.)

Verdacht – Rechtslexikon online.de, in: Internet: <http://www.rechtslexikon-online.de/Verdacht.html>

Weihmann, Robert / Schuch, Claus Peter

Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, Hilden 2011

Wirth, Ingo (Hrsg.)

Kriminalistik Lexikon, Heidelberg 2011